

Entwurf

Kindertagesstätten- Bedarfsplanung **2021**

Teil I: Planungsgrundlagen

KOBLENZ
VERBINDET.

Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz	5	4.	Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz	18
1. Rechtsgrundlagen.....	7	4.1.	Begleitung der Kitas auf dem Weg in die neue Rechtslage.....	18
1.1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Bundesebene.....	7	4.2.	Bereinigte Platzkapazitäten für Planungsbezirke.....	18
1.2. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Landesebene	7	4.3.	Bestimmung von Bedarfskennwerten.....	19
1.2.1. Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung	7	4.4.	Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung	20
1.2.2. Weitere wesentliche Neuerungen im Landesrecht	8	4.5.	Kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven für das Kita-Platzangebot.....	22
2. Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung.....	11	4.5.1.	Kurzfristige Entwicklung.....	23
2.1. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.....	11	4.5.2.	Mittelfristige Entwicklung	23
2.2. Sozialintegrative und inklusive Kita-Arbeit.....	11	4.5.3.	Langfristige Entwicklung.....	23
2.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung.....	12	4.6.	Koblenzer Elternbefragung 2020 zur Bedarfsermittlung für das KiTaG	24
2.4. Gestaltung des Übergangs von der Kita zur Grundschule.....	12	5.	Folgerungen für die Maßnahmenplanung.....	26
2.5. Familienbildung im Netzwerk	12	Anhang		27
2.6. Ernährungsbildung in Kindertagesstätten	12	Editorial		30
2.7. Kita-Elternportal.....	12			
2.8. Kindertagespflege	13			
3. Kita-Monitoring.....	15			
3.1. Informationsgrundlagen für ein laufendes und stichtagsbezogenes Monitoring	15			
3.2. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik vom 01.03.2021 ...	15			

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz

(Wird noch formuliert)

Herzlichst Ihre



Ulrike Mohrs
Bürgermeisterin

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Bundesebene

Seit dem 01.08.2013 besteht bundesweit ein individueller Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Die ab diesem Zeitpunkt geltende Bestimmung des § 24 SGB VIII sieht folgende Regelungen vor:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

In allen Fällen richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf.

In § 24 Abs. 5 ist eine Verpflichtung für die Jugendämter wie folgt festgeschrieben worden:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

1.2. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Landesebene

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist am 01.10.2019 in Kraft getreten und ersetzt das bisherige „Kindertagesstätten-Gesetz“ des Landes Rheinland-Pfalz.

Unmittelbar wirksam wurde u.a. eine Bestimmung, die die Sicherung und Entwicklung der Qualität in den Kindertagesstätten freier Träger mit einem Pauschalbetrag unterstützen soll (§ 25 Ab. 4 KiTaG). Auch die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum neuen KiTaG trat unverzüglich in Kraft.

Zum 01.01.2020 wurde zudem die Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem 2. Geburtstag bei einer Betreuung in der Kita wirksam (§ 26 KiTaG).

Alle weiteren Bestandteile des reformierten KiTa-Gesetzes sind zum 01.07.2021 in Kraft getreten.

1.2.1. Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung

§ 14 Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

§ 15 Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 16 Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

§ 17 Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Die Bestimmungen in Teil 4 des Gesetzes führen die Rechtsansprüche für die einzelnen Altersbereiche und Betreuungsformen im Einzelnen auf. Hierüber wird klargestellt, dass für Kinder ab dem 1. Geburtstag bis zum Schuleintritt ein individueller Rechtsanspruch auf eine 7-stündige Kita-Betreuung an fünf Wochentagen besteht, der ggf. auch die Bereitstellung einer warmen Mittagsverpflegung als Soll-Vorschrift umfasst.

Für Kinder außerhalb dieses Altersbereichs bestehen bedingte, öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Tagesbetreuung. § 18 lässt ferner die Möglichkeit von modellhaften Betreuungsangeboten zu.

Daneben sind die bundesrechtlichen Regelungen (1.1) zu beachten.

§ 19 Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und

die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 erforderlich sind. Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen durch nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadelternausschusses im Benehmen mit den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligten rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren. Die Bedarfsplanung ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere insbesondere zum Verfahren der Bedarfsplanung und zu dessen inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu bestimmen.

Die ausführlichen Bestimmungen zur Kita-Bedarfsplanung regeln die Verfahrensabläufe und stecken den inhaltlichen Rahmen für die jährlich fortzuschreibende Bedarfsplanung ab. Neben der umfassenden Beteiligung der freien Träger und der kommunalen Elternvertretung ist neuerdings auch eine Abstimmung mit den benachbarten Jugendämtern obligatorisch.

Die vorhandenen und geplanten Kapazitäten der Kitas sind dezidiert in der Bedarfsplanung auszuweisen. Dies erfolgt in Teil II dieses Bedarfsplans.

1.2.2. Weitere wesentliche Neuerungen im Landesrecht

§ 21 Personalausstattung

(1) Für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen maßgebend:

1. die Grundausstattung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 7,

3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 22,
4. das weitere Personal in Tageseinrichtungen nach § 23,
5. die Zuweisung zur Qualitätssicherung und -entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 und
6. das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5.

(2) Tageseinrichtungen benötigen eine notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen. Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Satz 1 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote).

(3) Das Land gewährt Zuweisungen nach § 25 auf der Grundlage der nachfolgenden Personalquoten:

1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,1 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über eine personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe der nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalenten verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitäquivalente. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind. Besitzt eine Tageseinrichtung mehrere Standorte, gelten die Sätze 1 und 2 für jeden Standort.

...

Einen Paradigmenwechsel stellt die Umstellung der Personalausstattung von einem gruppenbezogenen auf ein platzbezogenes Berechnungsmodell dar. Nunmehr sind Altersgruppe der Kinder und ihr Betreuungsumfang die Stellschrauben für die Grundpersonalisierung der Kitas. Damit ist diese auch unmittelbar an das Ergebnis einer kitabezogenen Bedarfssicht gekoppelt.

§ 22 Leitung einer Tageseinrichtung

Die Leitung einer Tageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Ver-

waltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 21 Abs. 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrichtung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen (Leitungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

Über diese Bestimmung wird zusätzlich zur Grundpersonalisierung ein fixes sowie ein vom Betreuungsumfang abhängiges Leitungsdeputat für die Kitas definiert. Damit ist für alle Kitas eine transparente und einheitliche Grundlage für die Leitungsfreistellung gegeben.

§ 25 Zuweisungen des Landes

...

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung dieser Tageseinrichtungen den Anforderungen

der §§ 21 bis 23 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und
2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Abs. 3 und § 22 und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 werden bei der Zuweisung gemäß Satz 2 berücksichtigt.

(3) Um die für die Aufgabenerfüllung nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn zu einem Stichtag ein Anteil an Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 in Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbelegt bleibt. Bleiben zum Stichtag über den Anteil nach Satz 1 Plätze unbelegt, werden die nach den §§ 21 bis 23 entstehenden Personalkosten um den Vomhundertsatz nicht anerkannt, um den der Anteil der tatsächlich unbelegten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 den nach Satz 1 festgelegten Anteil übersteigt. Dabei wird zum Stichtag für den Bezirk des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Verhältnis aller Soll-Vollzeitäquivalente nach § 21 Abs. 3 Satz 2 zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung der Ziele nach § 24 Abs. 2 für Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zusätzliche Zuweisungen pro Tageseinrichtung und Jahr, die diesen Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem Umfang der Gesamtzuweisungen des Landes sowie der Bemessung und der Grundsätze der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Absätzen 4 und 5, zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung der Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 2, 4 und 5, zur Bemessung des Anteils der Plätze und zum Stichtag nach Absatz 3 Satz 1 sowie zur Gewichtungsgregel nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen.

Auch die Regelungen zur finanziellen Beteiligung des Landes wurden auf eine gänzlich neue Grundlage gestellt. Nunmehr findet bei der Kofinanzierung des Landes lediglich eine Unterscheidung nach Art des Trägers der Kita (öffentlich oder frei-gemeinnützig) statt.

Absatz 3 weist darauf hin, dass die finanzielle Beteiligung des Landes abhängig von der Auslastung der Kitas zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres ist. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die entsprechende Rechtsverordnung verwiesen, die das Nähere regeln soll.

In Absatz 4 und 5 wird die Grundlage für eine über die Regelpersonalisierung hinausgehende Zuweisung von Mitteln für die personelle Verstärkung der Kitas zur Qualitätsentwicklung und für besondere Anforderungen, die aus dem Sozialraumbudget aufzubringen sind, geschaffen. Auch diesbezüglich wird für nähere Regelungen auf die Rechtsverordnung verwiesen.

§ 26 Beitragsfreiheit, Elternbeiträge

(1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

(2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.

(3) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt werden.

(4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

Die bereits zum 01.01.2020 in Kraft getretene Regelung zum beitragsfreien Besuch der Kitas für alle Kinder ab dem 2. Geburtstag wird sich mutmaßlich noch einmal verstärkend auf die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots für Kinder in diesem Altersbereich auswirken und hat daher bedarfsplanerische Folgen für die im Kapitel 4.3 neu zu bestimmende Bedarfsquote.

§ 28 Datenverarbeitung

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach den §§ 21 bis 23, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25 und der Voraussetzungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt.

...

Diese mit „Teil 7 – Monitoring“ überschriebene Bestimmung im Gesetzestext legt die Grundsätze und in den Absätzen 2 und 3 weitere Details zur Datenerhebung, -übermittlung und -auswertung auf der neuen Rechtsgrundlage fest. Auch hierzu sollen Einzelheiten gem. Absatz 4 in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Die Stadt Koblenz hat auf diese neue Anforderung mit der Einrichtung eines Kita-Monitorings in der Planungs-Stabsstelle des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales reagiert, um den erforderlichen Datentransfer zeitnah zu gewährleisten und um eigene Auswertungen für die Bedarfsplanung und das Controlling in diesem Bereich zu ermöglichen.

§ 29 Evaluation

Die Landesregierung überprüft im Jahr 2028 die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag.

§ 31 Übergangsbestimmung

(1) Die Ausgestaltung des Mittagessens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 kann bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung...

Gemäß der Übergangsbestimmung in § 31 kann die erforderliche Mittagsverpflegung in der Kita bei einer durchgehenden mindestens 7-stündigen Betreuung im Übergangszeitraum, d.h. bis zur Evaluation des Gesetzes im Jahr 2028, auf unterschiedliche Weise erfolgen.

2. Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung

2.1. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz

Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz sind Orte der Erziehung, Bildung und Betreuung, die allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten und Eltern in der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit unterstützen. Damit dies gut gelingen kann, ist die fachliche Arbeit in Kindertagesstätten geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander. Dabei ist die Orientierung am Kindeswohl, dem Schutz des Kindes und den Kinderrechten handlungsweisend. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Tageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz sind maßgebend für die pädagogische Arbeit, auf deren Grundlage die jeweiligen einrichtungs- und trägerspezifischen Konzepte erstellt und umgesetzt werden.

Die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen ist in §§ 21 bis 23 KiTaG geregelt und orientiert sich an der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz, in der jeweils geltenden Fassung vom 01.07.2021. Die Vereinbarung regelt die Voraussetzungen der fachlichen Eignung der in Kitas tätigen Personen, deren Erfüllung grundlegend für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist und somit die Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung gelingen kann.

Das KiTaG verankert in § 7, dass jede Tageseinrichtung einen Beirat einzurichten hat. Der Beirat beschließt Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen, wie z.B. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit und der Angebotsstruktur (KiTaGBeiratLVO vom 01.07.2021).

2.2. Sozialintegrative und inklusive Kita-Arbeit

Im Leitbild der Stadt Koblenz ist die Förderung interkulturellen Lebens festgeschrieben. Die interkulturelle Arbeit in den Kindertagesstätten richtet sich an alle Kinder, deutsche und zugewanderte. Ziel ist die Entwicklung einer

interkulturellen Kompetenz. Jedes Kind wird auf dem Hintergrund seiner familiären Erfahrungen und Möglichkeiten angenommen, in seiner Entwicklung unterstützt und gefördert. Der Erwerb der deutschen Sprache ist dabei entscheidend. Sprachkenntnisse sind die Voraussetzung für Lernen, Verständigung, gegenseitiges Kennenlernen, Teilhabe und Chancengerechtigkeit.

Inklusion schließt auch die Arbeit mit Kindern mit und ohne Beeinträchtigung in einer Kita ein. Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft, das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation und erkennt Behinderungen als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und als Bereicherung in der Gesellschaft an. Der Bundes-Gesetzgeber hat in § 22a SGB VIII festgeschrieben, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf es zulässt, gemeinsam gefördert werden.

Auch im KiTaG RLP ist die gemeinsame Kinderbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in § 1 Abs. 2 verankert.

Die Kommunen sind verpflichtet, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Alle Kinder sollen möglichst in ihrem Lebensumfeld aufwachsen und erfahren, dass es normal ist, verschieden zu sein.

Beide hier angesprochene Aspekte einer inklusiv ausgerichteten Kita-Arbeit können auf der neuen landesrechtlichen Grundlage u.a. aus dem Sozialraumbudget unterstützt werden.

Für Kitas in einem besonders belasteten sozialen Umfeld kann zudem mit dem neu eingeführten Ansatz der „Kita-Sozialarbeit“ die Option geschaffen werden, struktureller Benachteiligung mit Blick auf Chancengerechtigkeit für Kinder und Familien und Inklusion entgegenzuwirken. Über die Ausprägung des kita-spezifischen Sozialraum-Index, der bei der Bemessung von Zusatzpersonal zur Anwendung gekommen ist, informieren die entsprechenden Tabellen und Grafiken im Anhang (Seite 27) zu diesem Bericht.

Alle weiteren konzeptionellen Ausführungen hierzu sind in der gesondert beschlossenen **Richtlinie zur Verwendung des Sozialraumbudgets für Kitas in Koblenz** (BV/0899/2020) niedergelegt.

2.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung

Unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung gewinnt die betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung zunehmend an Bedeutung.

Für Betriebe, Behörden und Dienstleistungsunternehmen stellt sie eine Möglichkeit dar, Fachpersonal dauerhaft an die Organisation zu binden und jungen Eltern die frühe Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen. Für die jungen Eltern bedeutet die Betreuung des Kindes in unmittelbarer Nähe zum Arbeits- oder Studienplatz, dass sie kurze Wege haben, ihre individuellen Bedürfnisse leichter einbringen können, in Not- oder Krisensituationen schnell beim Kind sein können und die Betreuungszeit flexibler auf ihre Anwesenheitszeit abgestellt werden kann.

Eine bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeit in allen Kitas kann die besonderen Angebote der betrieblich ausgerichteten Kita-Betreuung ergänzen. Daher wurde und wird in der Umstellung von der bisherigen auf die neue Rechtsgrundlage gerade auch der Gesichtspunkt der Öffnungszeit auch bei den Stadtteil-Kitas in den Blick genommen.

Betrieblich gebundene Plätze für die Kindertagesbetreuung werden in der Kita-Bedarfsplanung gesondert ausgewiesen und berechnet, da sie je Einrichtung mit bis zu 50% von Kindern belegt werden können, die nicht in Koblenz wohnhaft sind.

2.4. Gestaltung des Übergangs von der Kita zur Grundschule

Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule ist eine entscheidende Schnittstelle in der Bildungsbiografie eines Kindes. Ein positiv gestalteter Übergang mit allen Beteiligten ist ein wesentlicher Beitrag für sein gelingendes Aufwachsen. Der Übergang zur Grundschule ist in § 4 KiTaG verankert. Zweck und Ziel der Förderung, förderfähige Maßnahmen und das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind in der Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Bildung zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule – Kurz „Übergang“ vom 01.01.2017 geregelt.

2.5. Familienbildung im Netzwerk

Seit 2013 gibt es die Stelle Familienbildung im Netzwerk beim Jugendamt der Stadt Koblenz. In Kooperation mit der Kath. Familienbildungsstätte Koblenz e.V. und dem Netzwerk Kindeswohl werden Kitas mit Blick auf eine sozialraumorientierte Familienbildung begleitet. Ein neuer Schwerpunkt ist die Kita-Sozialarbeit für Kitas mit einem besonderen sozial belastenden Umfeld und die Vernetzung der dortigen Akteure. Ziele und Inhalte sind in der Richtlinie zur Verwendung des Sozialraumbudgets festgeschrieben.

2.6. Ernährungsbildung in Kindertagesstätten

Die Umsetzung des bedingten Rechtsanspruchs auf ein Mittagessen in den Kitas schließt die Prüfung mit ein, in welchem Umfang und mit welcher Qualität die Verpflegung vor Ort gewährleistet sein kann. Hierzu hat eine Unter-AG der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung ein Empfehlungspapier mit dem o.g. Titel erarbeitet und dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung zukommen lassen.

Mit dem Begriff „Ernährungsbildung“ wird auch zum Ausdruck gebracht, dass unter der Verpflegung in Kitas mehr als nur Nahrungsaufnahme zu verstehen ist; sie ist als Teil des pädagogischen Auftrags der Kita-Arbeit zu verstehen.

2.7. Kita-Elternportal

Die Stadt Koblenz führte zum 18.01.2018 das Kita-Elternportal der Stadt Koblenz zur Vergabe von Kitaplätzen in allen Koblenzer Kindertagesstätten ein. Im Fokus stand das Ziel, für alle Beteiligten (Eltern, Kita-Leitung, Träger und auch die Stadt Koblenz) Vereinfachungen, Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vergabe von Kitaplätzen zu schaffen. Hierfür wurde in enger Abstimmung mit den freien Trägern Koblenzer Kindertagesstätten die Kitasoftware der Firma Little-Bird GmbH ausgewählt und wird den Kindertagesstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung und Umsetzung der Kitasoftware erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz und des Jugendamtes. Alle beteiligten Träger und Kita-Leitungen werden regelmäßig in der Handhabung des Systems geschult.

Koblenzer Eltern können über das Kita-Elternportal alle Einrichtungen bequem von zu Hause aus ansehen, einzelne ansteuern und sich beispielsweise über pädagogische Konzepte, Räumlichkeiten, Besonderheiten, Betreuungsarten und Öffnungszeiten informieren. Nach entsprechender Registrierung können Eltern ihren Betreuungswunsch an die von ihnen favorisierten Kindertagesstätten richten. Sobald die Eltern mit einer der ausgewählten Kindertagesstätten einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, werden die Vormerklisten der anderen Einrichtungen entsprechend korrigiert und bereinigt.

Der Vorteil der Nutzung des Kita-Elternportals für die Eltern besteht darin, dass sie sich online einen Überblick über die in Frage kommenden Einrichtungen verschaffen können, der Anmeldeprozess in nur wenigen Schritten abgeschlossen werden kann und alle gestellten Betreuungsanfragen stets übersichtlich und aktuell vor Augen haben.

Mit der Einführung der Kitasoftware wurde ein für alle Seiten einheitlicher Anmelde- und Platzvergabeprozess geschaffen. Hiermit kann ferner die gesetzliche Vorgabe des § 24 Abs. 5 SGB VIII erfüllt werden, da auch ein Einblick in die Konzeptionen der Kitas über das Elternportal möglich ist. Zudem werden die Bedarfsplanung und das Kita-Monitoring unterstützt und durch die Verbesserung der Kita-Belegung sollen negative wirtschaftliche Folgen von Fehl- oder Unterbelegungen reduziert werden.

2.8. Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform. Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder unter 3 Jahren der gleichrangige Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege – hierdurch wurde die Kindertagespflege verstärkt in den Fokus gerückt.

Gemäß § 15 KitaG besteht für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Kindertagespflege. Der Fokus auf die Kindertagespflege bleibt weiterhin bestehen.

Die Kindertagespflege ist ein Angebot für Kinder unter 14 Jahren. Sie zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können.

Die Tagesmutter / der Tagesvater hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden. Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Person betreut, dieses ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungs-psychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt.

Auch besondere Betreuungszeiten, wie z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende und an Feiertagen sind die Vorzüge der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein.

Im Rahmen der Großtagespflege ist ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in kindgerechten Räumlichkeiten außerhalb einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig.

Auf Landesebene wurden in einer überregionalen Arbeitsgruppe Empfehlungen zur Kindertagespflege erarbeitet, die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2007 verbindlichen Charakter für Koblenz erhalten haben. Durch die Änderungen des Kinderförderungsgesetzes - KiFöG liegen diese Empfehlungen zwischenzeitlich in einer überarbeiteten bzw. ergänzten Fassung vor (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 8. Februar 2010).

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Stadtrates werden laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gewährt, die nach dem Betreuungsumfang gestaffelt sind. In seiner Sitzung am 24.05.2018 hat der Stadtrat die Erhöhung der laufenden Geldleistung ab 01.05.2018 beschlossen. Detailinformationen können der Satzung der Stadt Koblenz über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege sowie der ab 01.05.2018 gültigen Beitragstabelle unter www.kindertagespflege-koblenz.de (Downloads) entnommen werden. In der Satzung wird auch die pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern an den Leistungen der Kindertagespflege nach § 90 Abs. 1 SGB VIII definiert. Diese richtet sich nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang, dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der im Haushalt lebenden zu berücksichtigenden Kinder.

Auf der vorgenannten Internetseite, finden sich darüber hinaus detaillierte Informationen zu den Informations- und Unterstützungsangeboten des Jugendamtes für die an einer Tätigkeit als Tagespflegeperson Interessierte.

Die fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Qualifizierung in der Kindertagespflege“. Seit Januar 2012 erfolgt die Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Koblenz.

Seit Juni 2013 besteht für Unternehmen die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson fest anzustellen, um so ein Betreuungsangebot für bis zu fünf Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit zu stellen. Auf diese Weise kann auch ein ergänzendes Betreuungsangebot bei Schicht- und Wochenendarbeit vorgehalten werden. Das Angebot der Großtagespflege greift seit dem 01.07.2021. Voraussetzung hierfür: Die Tagespflegeperson muss vom Betrieb angestellt sein. Zudem dürfen ausschließlich Kinder von Betriebsangehörigen betreut werden.

Das Jugendamt steht interessierten Unternehmen für die Entwicklung eines betrieblichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Kindertagespflege gerne zur Verfügung.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz wurde der sog. „Gerätepool“ eingerichtet. Tagespflegepersonen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, können sich aus diesem Fundus u. a. Krippenwagen, Bücher, Spiele und CDs ausleihen, die sie für die Arbeit mit den Kindern benötigen.

Auf die quantitative Entwicklung des Aufgabengebiets Kindertagespflege wird auf Seite 22 eingegangen.

Auf der Webseite www.kindertagespflege-koblenz.de sind die Informationen rund um die Kindertagespflege in Koblenz zusammengefasst.

3. Kita-Monitoring

3.1. Informationsgrundlagen für ein laufendes und stichtagsbezogenes Monitoring

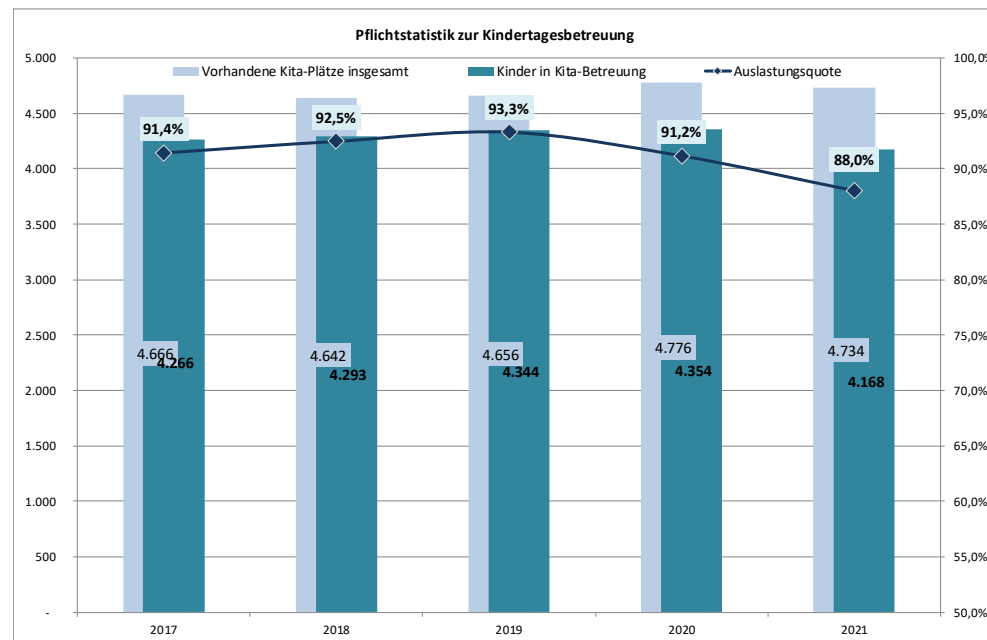
Bereits seit Bestehen der jährlichen Pflichtstatistik für die Kindertagesstätten mit detaillierten Angaben zur Belegung der Kitas im März eines Jahres werden diese Daten von den Trägern der Kommune anonymisiert übermittelt und hier ausgewertet. Die Pflichtstatistik bietet einen guten Querschnitt zur Kindertagesbetreuung in den Einrichtungen, der interkommunal und über längere Zeiträume Vergleiche ermöglicht.

Zukünftig werden diese Stichtagsauswertungen durch situativ oder regelmäßig durchzuführende Abfragen aus dem Landesprogramm KiDz ergänzt. Hierbei wird insbesondere die Belegung der Kitas im Hinblick auf den im Ki-TaG festgelegten Abfragetermin 31.05. zu beobachten sein, da dieser Termin für die Abrechnung mit dem und Kostenerstattung durch das Land von besonderer Bedeutung ist.

3.2. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik vom 01.03.2021

Grundlage dieses Bestandteils des kommunalen Kita-Betreuungs-Monitorings ist die jährliche Pflichtstatistik zur Kindertagesbetreuung, die seit 2009 mit Stichtag 1. März erhoben wird. Das Jugendamt der Stadt Koblenz erhält von den Kita-Leitungen jeweils eine Kopie der auf die Kinder bezogenen Erhebungsbögen. Nachfolgend zunächst die Gesamtbelegung aller Koblenzer Kitas am 01.03.2021:

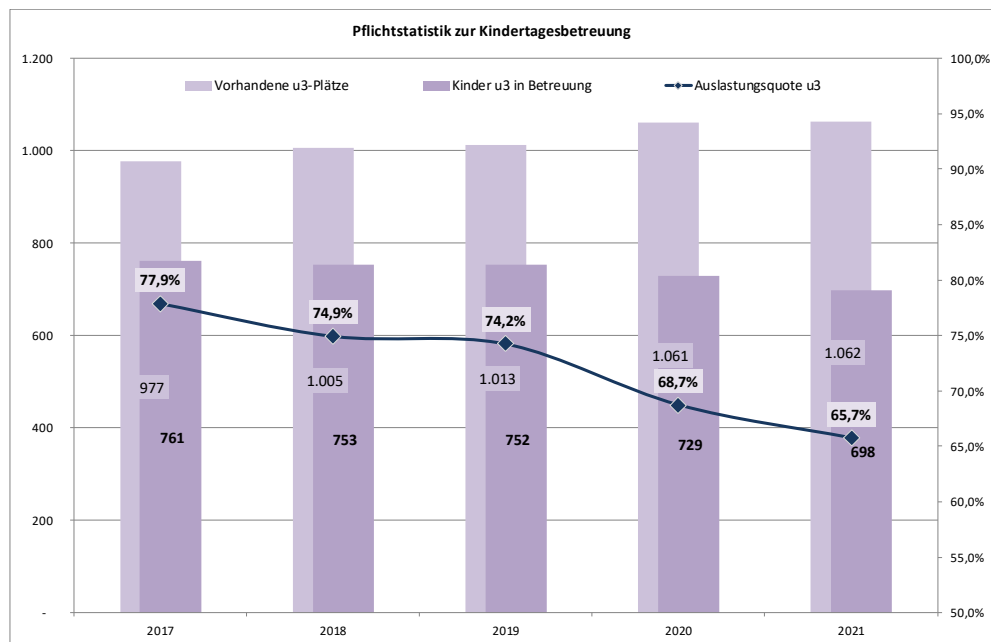
Tabelle 3.2-1



Die Zahl der in 2021 insgesamt in Kindertagesstätten betreuten Kinder ist gegenüber dem Vorjahr erstmals seit längerer Zeit deutlich gesunken. Bei zum Stichtag bestehenden 4.734 Kita-Plätzen lag die Quote der Auslastung von Kita-Plätzen im städtischen Mittel bei 88,0%, was einem Minus von 3,2 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr entspricht.

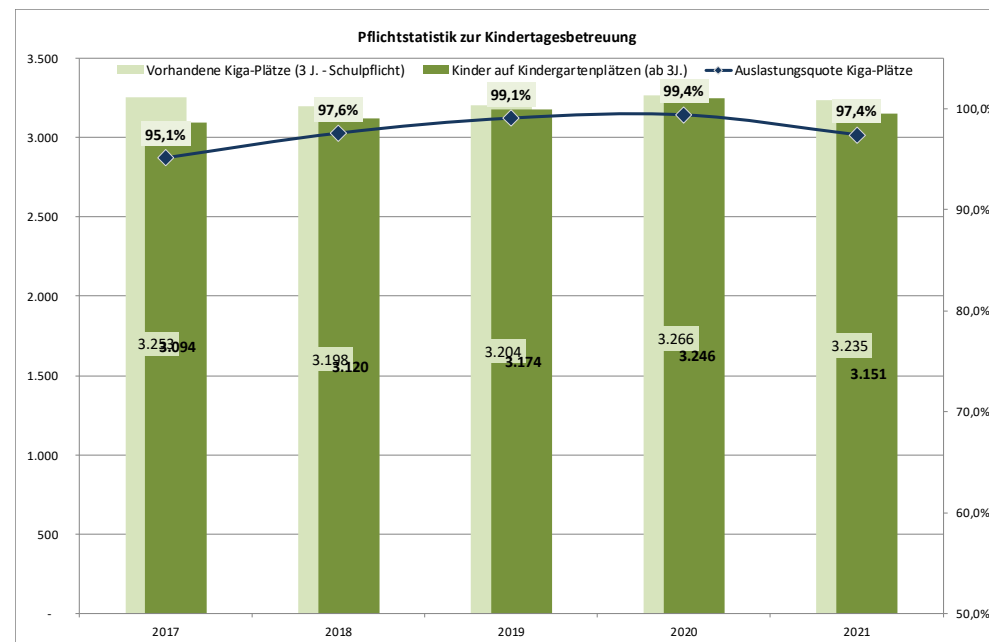
Es ist begründet anzunehmen, dass ein erheblicher Anteil der rückläufigen Inanspruchnahme von Kita-Plätzen insbesondere im Jahr 2021 auf die „Corona-Pandemie“ zurückzuführen ist. Wie hoch dieser Effekt genau ist, lässt sich den Daten nicht entnehmen.

Tabelle 3.2-2



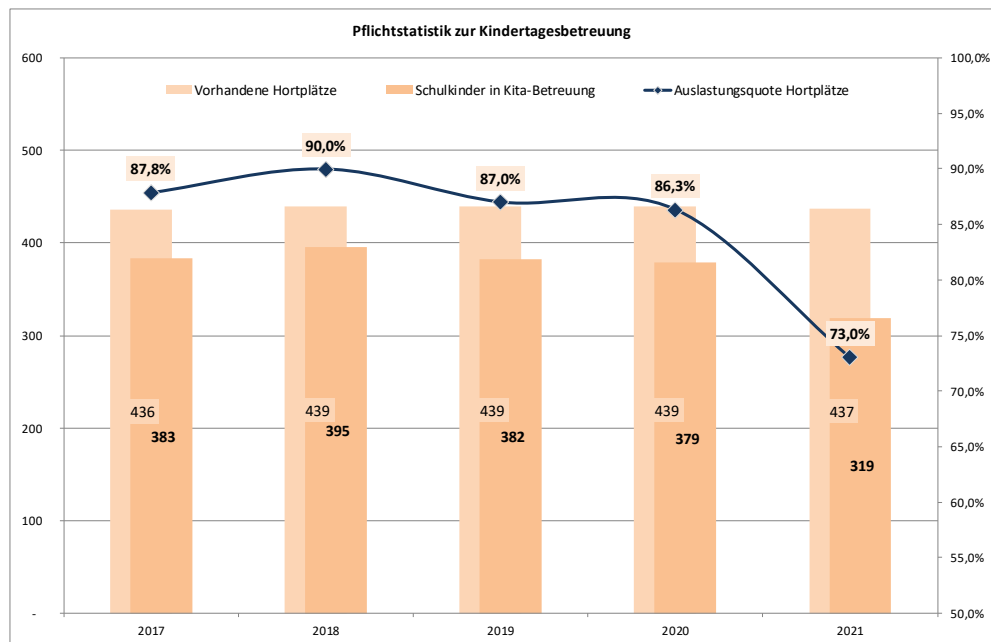
Entsprechend den zuvor beschriebenen besonderen Umständen ist die Zahl und der Auslastungsgrad für unter 3-jährige gegenüber dem Vorjahresergebnis deutlich rückläufig. Nicht einmal 2/3 der Kita-Plätze waren am 01.03.21 mit Kindern dieses Alters belegt. Hierbei ist der Rückgang bei den Kindern unter 2 Jahren – wohl auch bedingt durch die Beitragspflicht für einen Teil dieser Kinder – besonders gravierend.

Tabelle 3.2-3



Mit einem Rückgang von ca. 2 Prozentpunkten ist der „Schwund“ bei den Kindern im klassischen Kindergartenalter (3 bis 6 Jahre) noch am vergleichsweise geringsten ausgefallen. Doch auch hier hat sich die Coronapandemie deutlich bemerkbar gemacht, denn im Frühjahr 2021 wurden in absoluten Zahlen fast 100 Kinder weniger betreut in dieser Altersgruppe als vor einem Jahr.

Tabelle 3.2-4



Am stärksten allerdings ist ein Einbruch bei den Betreuungszahlen für Schulkinder auf Hortplätzen zu verzeichnen. Bei nahezu konstant gebliebenem Platzangebot sank die Belegung am 01.03. auf ein historisches Tief von weniger als drei Viertel der vorhandenen Kapazität.

Tabelle 3.2-5: Monitoring zur Kita-Bedarfsplanung

Altersbereich (zu Beginn des Kita-Jahres, Geb.-Zeitraum jeweils 01.07.-30.06.)	2020/21			Betreuungs- quote gem. Kita-Statistik Mittelwert 2017-2021
	Bedarfs- Kennwert	Betreuungs- quote (März) in Kitas	Abweichung (PP)	
unter 1 Jahr	10%	9,9%	- 0,1	9,6%
1 bis unter 2 Jahre	55%	36,7%	- 18,3	39,1%
2 bis unter 3 Jahre	95%	71,9%	- 23,1	77,9%
3 bis unter 4 Jahre	100%	89,6%	- 10,4	93,2%
4 bis unter 5 Jahre	100%	97,1%	- 2,9	95,5%
5 bis unter 6 Jahre	80%	78,4%	- 1,6	80,9%
6 bis unter 7 Jahre	10%	9,3%	- 0,7	9,1%
7 bis unter 8 Jahre	10%	8,9%	- 1,1	
8 bis unter 9 Jahre	10%	7,8%	- 2,2	
9 bis unter 10 Jahre	10%	6,9%	- 3,1	1,4%
10 bis unter 11 Jahre	1,5%	1,4%	- 0,1	
11 bis unter 12 Jahre	1,5%	2,2%	0,7	
12 bis unter 13 Jahre	1,5%	1,0%	- 0,5	
13 bis unter 14 Jahre	1,5%	0,4%	- 1,1	

Infolge dieser Entwicklungen konnten die Bedarfskennwerte für die einzelnen Altersjahrgänge, die in der Kita-Bedarfsplanung jährlich beschlossen werden, im Kita-Jahr 2020/21 nicht erreicht werden.

Angesichts des „singulären“ Ereignisses der Coronapandemie – so ist zu hoffen – sollte es bei einem erheblichen Abweichen von Plan- und Ist-Daten in diesem Bereich für das Stichtags-Jahr 2021 bleiben.

4. Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz

4.1. Begleitung der Kitas auf dem Weg in die neue Rechtslage

Nach Verabschiedung des reformierten KiTaG konnten die ersten Schritte zur Umsetzung der neuen Rechtslage auf örtlicher Ebene eingeleitet werden. Dem Jugendhilfeausschuss wurde im März 2020 eine Übersicht mit den „Meilensteinen“ präsentiert, die zu absolvieren waren, um alle Kitas fristgerecht zum 1. Juli 2021 auf die Bedarfe vorzubereiten, die sich für die Kinderbetreuung ergeben.

Die wesentlichen Umsetzungsschritte bestanden (und bestehen zum Teil noch immer) in

- Systemumstellungen in Little Bird: Altersgruppe u3 auf u2, Plätze mit und ohne Mittagsverpflegung, Betreuungsumfang;
- der Synchronisierung der in Little Bird erfassten Daten mit denen des Landesprogramms KiDz;
- einer Überprüfung der Elternbedarfe zur Mittagsverpflegung und zur nachmittäglichen Betreuung im Wege einer Elternbefragung über alle Kitas;
- mehrfachen Gesprächen mit allen Kita-Trägern über die mögliche zukünftige Angebotsstruktur der Kitas;
- Begehungen der Kitas gemeinsam mit dem Landesjugendamt und
- Erarbeitung einer Rahmenkonzeption für das Sozialraumbudget, aus dem Kitas in Koblenz bei besonderen Bedarfen bedacht werden

Die im Frühjahr 2020 einsetzende Corona-Pandemie machte eine zeitliche Überarbeitung dieses Umsetzungskonzepts erforderlich; so konnte etwa die Elternbefragung erst im September 2020 statt bereits im Mai/Juni durchgeführt werden. Trotzdem konnten bis zum Jahresende 2020 ein Großteil und bis Redaktionsschluss dieses Berichts alle Punkte abgearbeitet werden.

Die zur Erfüllung des neuen Rechtsanspruchs erforderlichen Maßnahmen werden in Teil III des Kita-Bedarfsplans im Einzelnen beschrieben.

4.2. Bereinigte Platzkapazitäten für Planungsbezirke

Die konzeptionelle Ausrichtung und Angebotsstruktur der Koblenzer Kitas ist in hohem Maße differenziert. Neben der „klassischen“ Stadtteil-Kita, die ihr Angebot auf die Familien im jeweiligen Stadtteil / Wohnumfeld ausrichtet, gibt es eine zunehmende Zahl von Kitas, die eine spezielle Orientierung aufweisen. Darunter sind beispielsweise die Betriebs-Kitas oder Kitas mit einem Kontingent an betrieblichen Betreuungsplätzen zu nennen. Die beiden Hochschulen in Koblenz verfügen ebenfalls über auf die besonderen Belange der Studierenden und Mitarbeitenden zugeschnittene Kindertagesstätten. Drei Kitas in Koblenz haben sich zudem konzeptionell in besonderer Weise der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen verschrieben.

Diese Betreuungsangebote sind in der Bedarfsplanung von denen zu unterscheiden, die sich auf den Stadtteil und damit den Planungsbezirk im engeren Sinne ausrichten. So ist mit den Trägern der Betriebskitas vereinbart, dass von den betrieblichen Kita-Plätzen bis zur Hälfte von Betriebsangehörigen genutzt werden können, die außerhalb von Koblenz wohnen. Die Plätze für Kinder mit Beeinträchtigungen sind ebenfalls als den Stadtteil bzw. den Planungsbezirk übergreifend einzuordnen. Daher müssen diese Plätze in der Bedarfsplanung gesondert betrachtet und nach einem Schlüssel verteilt werden.

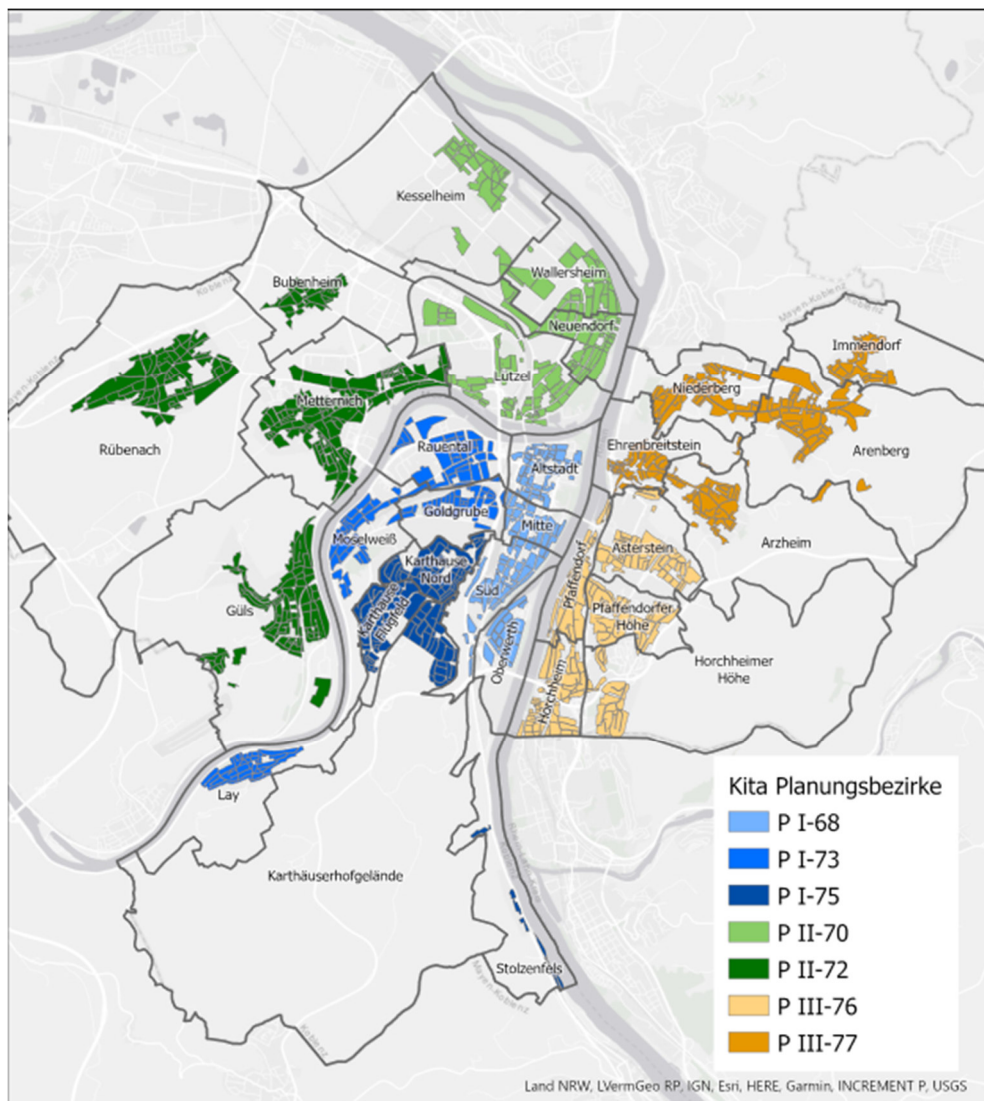
Für die betrieblichen Plätze wird insgesamt ein Anteil von 75% für Koblenzer Kinder in der Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt. Auch wenn im Einzelfall bei einer Betriebskita bis zu 50% der Kinder von außerhalb stammen können, hat die Erfahrung gezeigt, dass über alle Angebote hinweg ein Anteil in der genannten Größenordnung realistisch ist. Der Anteil der für Koblenzer Kinder zu berücksichtigenden Plätze wird sodann auf alle 7 Planungsbezirke gleichmäßig verteilt.

Ebenso werden die heilpädagogischen Plätze in integrativ ausgerichteten Kitas auf alle 7 Planungsbezirke gleichmäßig aufgeteilt, wobei kein Abzug für außerhalb von Koblenz lebenden Kindern vorgenommen wird. Diese sind auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Die in einem Planungsbezirk vorhandenen Kita-Plätze werden also zunächst um die betrieblichen und heilpädagogischen Angebote vermindert und dann über den Umlegungsschlüssel dem Planungsbezirk wieder zugeschlagen.

Durch das Umlegungsverfahren ist die Zahl der in der Kommune verfügbaren Kita-Plätze geringer als die Summe der Plätze in allen Betriebserlaubnissen der Kitas.

Abbildung 1: Gliederung des Stadtgebiets in Planungsbezirke



4.3. Bestimmung von Bedarfskennwerten

Mit dem neuen KiTaG verändern sich zum einen die Strukturen in den Kitas. War zuvor noch der 3. Geburtstag eines Kindes die entscheidende Markierung für den Wechsel von einem Krippenplatz bzw. „geöffneten“ Kindergartenplatz zur Kindergartenbetreuung, findet die Zäsur im Betreuungssetting nun bereits mit dem 2. Geburtstag statt, da das Gesetz zwischen der Betreuung von unter 2-jährigen, Kindern vom 2. Geburtstag bis zum Schuleintritt und Schulkindern unterscheidet.

Daher waren Überlegungen anzustellen, wie sich die neue Rechtslage auf die Nachfrage nach Kita-Plätzen einzelner Altersgruppen auswirken wird. Hierbei ist auch zu beachten, dass ab dem 2. Geburtstag des Kindes bis zu seinem Schuleintritt die Kita-Betreuung für die Eltern gebührenfrei gestellt wurde. Die neuen, vom Jugendhilfeausschuss bereits beschlossenen Bedarfskennwerte sehen folgende Aufteilung auf die einzelnen Bedarfs-Alterskohorten vor:

Tabelle 4-1: Bedarfskennwerte für die Kita-Bedarfsplanung

Kita-Bedarfskennwerte 2021/22				
AG	u2	Ü2	Schulk	Gesamt
u1	10%			10%
1u2	15%	45%		60%
2u3		100%		100%
3u4		100%		100%
4u5		100%		100%
5u6		75%	5%	80%
6u10			10%	10%
10u14			1,5%	1,5%

Bei den Altersjahrgängen der unter 1-jährigen und 1- bis unter 2-jährigen – maßgeblich ist jeweils das Alter zu Beginn des Kita-Jahres – geht mit diesem Beschluss eine Aufstockung des Bedarfskennwerts um jeweils 5 Prozentpunkte einher.

Während der Vorbereitungszeit des Kita-Bedarfsplans zeichnete sich zudem die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder durch den Bundesgesetzgeber ab. Allerdings hat der Bundesrat der Gesetzesvorlage des Bundestags nicht zugestimmt, so dass eine Beschlussfassung noch in der laufenden Legislaturperiode unwahrscheinlich

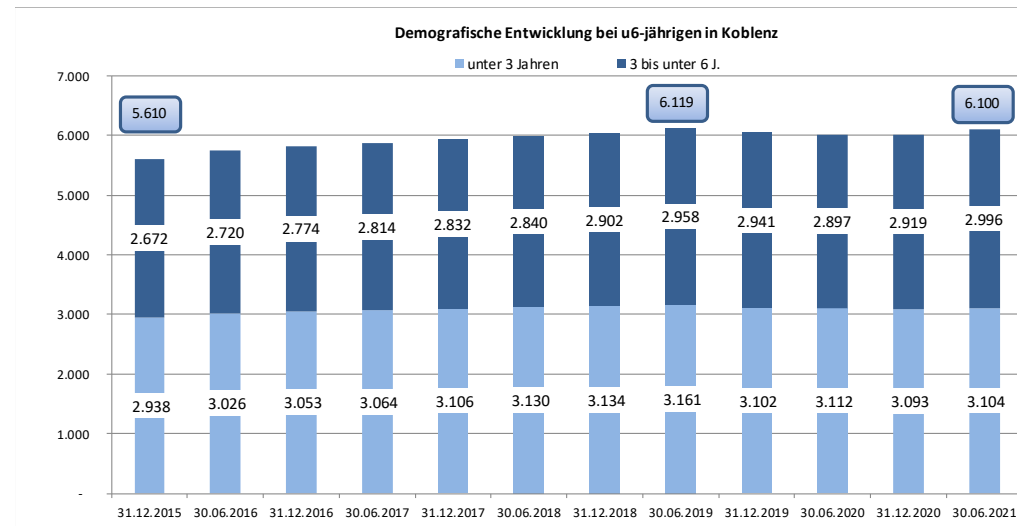
geworden ist. Eine Veränderung der Bedarfskennwerte ist für die Schulkinder daher nicht erfolgt. Die Kapazitäten der schulischen Ganztagsbetreuung werden auch weiterhin im Bedarfsplan, hier bezogen auf die jeweiligen Planungsbezirke, dargestellt. Von der Ausweisung eines „Kennwerts“ für ein bedarfsgerechtes Angebot für Ganztagschüler wird jedoch auch vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Gesetzesnovelle auf Bundesebene abgesehen. Dies sollte einer zukünftigen Diskussion nach Klarheit über die rechtlichen Grundlagen vorbehalten bleiben.

4.4. Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung

Zunächst ist an dieser Stelle ein Hinweis auf die demografische Entwicklung bei den jüngsten Einwohnern in der Stadt Koblenz angezeigt. So hat sich die Zahl der unter 6-jährigen in Koblenz seit Jahresende 2015 um nahezu 500 Kinder erhöht. Nachdem die Kinderzahlen seit ihrem Höchststand Mitte 2019 zunächst etwas rückläufig waren, sind sie zuletzt wieder angestiegen und nähern sich neuerdings dem Spitzenwert an. Dabei hat zuletzt besonders die „Kern-Altersgruppe“ der 3- bis unter 6-jährigen merklich zugenommen.

Die nachfolgende Grafik zeichnet diese Entwicklung in Halbjahresschritten nach:

Abbildung 2: Demografische Entwicklung bei Vorschulkindern Ende 2015 bis heute



Mit dieser Dynamik konnte der Ausbau der Tagesbetreuungsangebote allerdings nicht Schritt halten. Die umfangreichen Maßnahmenpakete zur Umsetzung der Kita-Bedarfsplanung aus den Vorjahren sind erst zum Teil abgearbeitet und noch immer harrt ein beachtliches Volumen seiner Realisierung.

Nach der erfolgten Umstellung auf die neue Rechtslage stellt sich die Bilanz von Bestands- und Bedarfsdaten auf Stadtteil- und Planungsbezirksebene nun folgendermaßen dar:

Stadtteil Planungsbezirk Stadtgebiet	Bedarfszahlen 2021/22 (SOLL)				Kita-Kapazitäten 2021/22 (IST)			
	gem. Einw-Daten, Stand: 30.06.2021	u2	Ü2	Kita-Plätze SchulK gesamt	gem. BE / BE-Anträgen zum: 01.10.2021	u2	Ü2	Kita-Plätze SchulK gesamt
Altstadt	8	121	13	142	3	82	-	85
Mitte	10	116	10	136	-	105	-	105
Süd	15	233	24	272	1	200	20	221
Oberwerth	5	58	7	70	15	56	-	71
Stolzenfels	1	11	1	12	-	20	-	20
aus Umlage					9	41	2	52
P I-68	39	539	54	632	28	504	22	554
Goldgrube	14	196	19	229	-	66	60	126
Rauental	9	159	20	187	8	172	-	180
Moselweiß	8	97	14	118	12	123	20	155
Lay	4	57	7	69	-	75	-	75
aus Umlage					9	41	2	52
P I-73	35	508	59	603	29	477	82	588
Karth. Nord	6	122	14	142	5	125	-	130
Karthäuserhof	3	67	9	79	4	61	-	65
Karth. Flugfeld	16	277	31	324	3	202	-	205
aus Umlage					9	41	2	52
P I-75	25	467	54	546	21	429	2	452
Stadtgebiet I	100	1.514	166	1.780	79	1.409	105	1.593
Lützel	22	384	39	445	7	251	40	298
Neuendorf	15	294	38	347	10	335	54	399
Wallersheim	7	113	14	134	-	150	-	150
Kesselheim	8	114	10	132	2	88	-	90
aus Umlage					9	41	2	52
P II-70	51	905	102	1.058	28	865	96	989
Metternich	21	318	33	372	9	260	49	318
Güls	13	223	25	260	10	207	20	237
Rübenach	15	213	26	254	2	188	21	211
Bubenheim	2	49	6	58	-	50	-	50
aus Umlage					9	41	2	52
P II-72	50	803	90	944	30	746	92	868
Stadtgebiet II	101	1.708	192	2.002	59	1.610	188	1.857
Asterstein	7	120	14	141	10	202	18	230
Pfaffendorf	5	105	12	122	2	63	-	65
Pfaff. Höhe	7	147	18	172	7	106	20	133
Horchheim	6	101	11	118	3	77	-	80
Horch. Höhe	4	66	6	77	-	76	-	76
aus Umlage					9	41	2	52
P III-76	29	539	61	629	31	565	40	636
Ehrenbreitstein	4	72	9	86	5	75	30	110
Niederberg	8	145	16	169	5	115	12	132
Arzheim	4	94	10	108	-	75	-	75
Arenberg	5	109	14	129	8	77	-	85
Immendorf	4	54	6	63	-	68	4	72
aus Umlage					9	41	2	52
P III-77	25	474	56	555	27	451	48	526
Stadtgebiet III	54	1.013	117	1.184	59	1.015	88	1.162
KOBLENZ	255	4.236	475	4.966	196	4.035	381	4.612

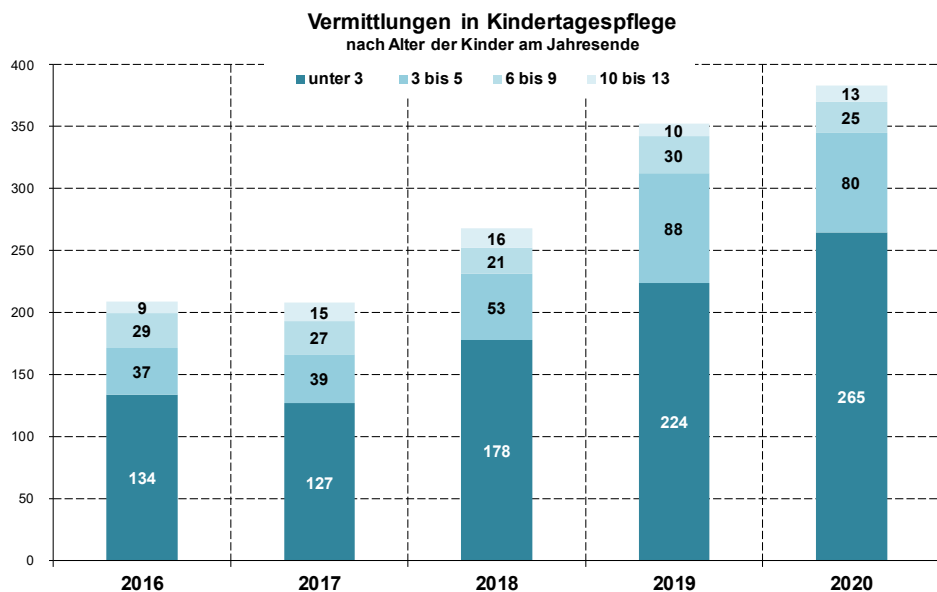
Stadtteil Planungsbezirk Stadtgebiet	Differenz (SOLL-IST)				Schuljahr 2020/21 GTS-Plätze an Grundschulen
	u2	Ü2	SchulK	gesamt	
Altstadt	-5	-39	-13	-57	
Mitte	-10	-11	-10	-31	
Süd	-14	-33	-4	-51	
Oberwerth	10	-2	-7	1	
Stolzenfels	-1	9	-1	8	
aus Umlage	9	41	2	52	226
P I-68	-11	-35	-32	-78	
Goldgrube	-14	-130	41	-103	
Rauental	-1	14	-20	-7	
Moselweiß	4	26	6	37	
Lay	-4	18	-7	6	
aus Umlage	9	41	2	52	89
P I-73	-6	-32	23	-15	
Karth. Nord	-1	3	-14	-12	
Karthäuserhof	1	-6	-9	-14	
Karth. Flugfeld	-13	-75	-31	-119	
aus Umlage	9	41	2	52	71
P I-75	-4	-38	-52	-94	
Stadtgebiet I	-21	-105	-61	-186	386
Lützel	-15	-133	1	-147	
Neuendorf	-5	41	16	52	
Wallersheim	-7	37	-14	16	
Kesselheim	-6	-26	-10	-42	
aus Umlage	9	41	2	52	263
P II-70	-23	-41	-6	-69	
Metternich	-12	-58	16	-54	
Güls	-3	-16	-5	-23	
Rübenach	-13	-25	-5	-43	
Bubenheim	-2	1	-6	-8	
aus Umlage	9	41	2	52	117
P II-72	-20	-57	1	-76	
Stadtgebiet II	-43	-98	-4	-145	380
Asterstein	3	82	4	89	
Pfaffendorf	-3	-42	-12	-57	
Pfaff. Höhe	-0	-41	2	-39	
Horchheim	-3	-24	-11	-38	
Horch. Höhe	-4	10	-6	-1	
aus Umlage	9	41	2	52	47
P III-76	2	25	-21	6	
Ehrenbreitstein	1	3	21	24	
Niederberg	-3	-30	-4	-37	
Arzheim	-4	-19	-10	-33	
Arenberg	3	-32	-14	-44	
Immendorf	-4	14	-2	9	
aus Umlage	9	41	2	52	
P III-77	2	-23	-8	-29	
Stadtgebiet III	4	2	-29	-23	47
KOBLENZ	-59	-201	-94	-354	813

Abbildung 3 – Vergleich der Bedarfs- und Bestandsdaten für Stadtteile und Planungsbezirke in Koblenz

Bedingt durch die demografische Entwicklung einerseits und die Einberechnung höherer Bedarfskennwerte andererseits ergibt sich im Vergleich der (quantitativen) Bedarfsdaten mit dem vorhandenen Platzangebot ein beachtliches Defizit von rechnerisch 354 Kita-Plätzen im Kita-Jahr 2021/22. Alleine 260 fehlende Plätze entfallen auf die Altersgruppe der Vorschulkinder, bei denen ein individueller Rechtsanspruch auf die Kindertagesbetreuung besteht. Lediglich im Planungsbezirk P III-76 (südliche rechte Rheinseite) zeigt sich ein auskömmliches Platzangebot für diesen Altersbereich.

Daher werden Eltern auch im laufenden Kita-Jahr noch vielfach auf die Kindertagespflege als Betreuungsform angewiesen sein. Erfreulicherweise hat sich hier in den vergangenen Jahren eine deutliche Zunahme der Betreuungsverhältnisse bewerkstelligen lassen. Wie bereits im Jahresbericht des Amts für Jugend, Familie, Senioren und Soziales dargestellt, konnten im Jahr 2020 für 265 Kinder unter 3 Jahren und 80 Kinder zwischen 3 und 5 Jahren ein Kindertagespflege-Verhältnis realisiert werden.

Abbildung 4



Quelle: Jahresbericht Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, S. 105

4.5. Kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven für das Kita-Platzangebot

Wie bereits angesprochen, wurden schon in den Vorjahren in erheblichem Umfang Maßnahmen zur Erweiterung des Kita-Angebots in Koblenz beschlossen. Diese Maßnahmen sind bislang nur zum Teil umsetzbar gewesen, sei es, dass sich Verzögerungen im Ablauf von Neubauvorhaben ergeben haben, sei es, dass sie schon bei der Beschlussfassung erst für spätere Zeitpunkte vorgesehen waren.

Um eine Abschätzung der zukünftigen Bedarfe und des in der Umsetzung bzw. in Planung befindlichen Angebots vornehmen zu können, ist einerseits eine Verarbeitung der kleinräumigen Einwohner-Vorausschätzung im Hinblick auf die Zeiträume 2023 (kurzfristig), 2025 (mittelfristig) und 2030 (langfristig) erforderlich.

Dem gegenüber sind die Planungsvorhaben im Kita-Bereich zu stellen, die bereits für die Umsetzung beschlossen wurden bzw. die zur Deckung zukünftiger Bedarfe in größeren Neubaugebiete der Stadt erforderlich sind.

Abbildung 5: Neubau- und Erweiterungsprojekte im Kita-Bereich

Datum ab	Kita	Projekt	Planungsbezirk	Stadtteil	Stadtteil-Kita	Kita-Plätze gesamt	darunter betriebliche Pl.
01.07.2022	Waldkindergarten i.Pl.	Neues Angebot	P I-68	Altstadt	Ja	16	0
01.07.2024	Kath. Kindertagesstätte St. Menas	Erweiterung an neuem Standort	P I-68	Stolzenfels	Ja	20	0
01.07.2023	Kita Goldgrube/Raumental i.Pl.	Neubau, erste Betriebsphase	P I-73	Goldgrube	Ja	100	0
01.07.2025	Kita Goldgrube/Raumental i.Pl.	Neubau, Vollbetrieb	P I-73	Goldgrube	Ja	80	0
01.04.2023	Betriebs-Kita der Debeka-Gruppe i.Pl.	Neubau	P I-73	Raumental	Nein	36	36
01.07.2023	Kindertagesstätte Rosenquartier i.Pl.	Neubau	P II-70	Lützel	Ja	90	0
01.07.2025	Bundeswehr-Kita "Mayener Straße" i.Pl.	Neubau	P II-70	Lützel	Nein	70	70
01.07.2023	Ev. Kindertagesstätte CompuGroup	Erweiterung	P II-70	Kesselheim	Nein	44	44
01.07.2023	Kath. Kindertagesstätte St. Hildegard	Erweiterung an neuem Standort	P III-76	Horchheimer	Ja	25	0
01.07.2025	Kita ehem. Fritsch-Kaserne i. Pl.	Neubau	P III-77	Niederberg	Nein	60	0

Insgesamt können durch diese Maßnahmen 541 zusätzliche Kita-Plätze in Koblenz geschaffen werden. Da 150 hiervon als betriebliche Kita-Plätze entstehen, beträgt der Netto-Zuwachs für die Platzzahl in Koblenz 503 (von aktuell 4.612 auf 5.115 Kita-Plätze).

Im Hinblick auf die einzelnen Zeiträume für die Bedarfsplanung ergibt sich demnach folgendes Bild:

4.5.1. Kurzfristige Entwicklung

Jahr 2023	Platzbedarfe		
	u2	Ü2	SchulK
P I-68	40	630	63
P I-73	32	529	68
P I-75	23	409	48
P II-70	51	815	89
P II-72	49	837	87
P III-76	32	510	56
P III-77	25	406	48
Gesamt	252	4.137	437

Kapazitäten		
u2	Ü2	SchulK
28	520	22
29	477	82
21	429	2
28	865	96
30	746	92
31	565	40
27	451	48
196	4.051	381

Differenz (IST-SOLL)			
Jahr 2022/23			
u2	Ü2	SchulK	gesamt
-11	-110	-41	-163
-2	-53	14	-41
-2	19	-46	-29
-23	49	7	33
-19	-91	5	-105
-0	55	-16	39
2	44	0	47
-56	-85	-56	-197

Voraussichtlich schon im Jahr 2023 wird sich gegenüber der aktuellen Situation eine Verringerung der Bedarfssituation einstellen. Bei einem weitestgehend unveränderten Angebot (lediglich die Wald-Kita ist in der Bestandsveränderung berücksichtigt) ergibt sich aber nach wie vor ein Defizit an Kita-Plätzen, das sich insbesondere in den Bezirken I-68, I-73 und II-72 deutlich manifestiert. Dagegen dürften die Stadtteile auf der rechten Rheinseite mit Vorschulkind-Plätzen ausreichend versorgt sein. In den Bezirken I-75 und II-70 wird es darüber hinaus noch an u2-Plätzen fehlen. Das Angebot für Schulkinder im Hortbereich weist für die Bezirke I-68, I-75 und III-76 weiterhin defizitäre Werte aus. Der Vorbehalt bzgl. eines künftigen Rechtsanspruchs (s.4.3) ist auch hier nochmals anzubringen.

In Anbetracht des erheblichen Platzzuwachses werden dann in den meisten Planungsbezirken nicht nur ausreichend Kita-Plätze zur Verfügung stehen. Im Saldo wird für die Stadt Koblenz insgesamt sogar ein Überhang erkennbar. Bei planungsräumlicher Betrachtung muss eingeräumt werden, dass im Vorschulalter die Bedarfslage in P I-68 und P II-72 noch nicht auskömmlich sein wird. Die großen Neubaumaßnahmen mit den Kitas in der Goldgrube, in Lützel und auf der Niederberger Höhe schlagen auf der Bestandsseite dann allerdings erheblich zu Buche.

4.5.2. Mittelfristige Entwicklung

Jahr 2025	Platzbedarfe (mit Neubaugebieten)		
	u2	Ü2	SchulK
P I-68	43	640	61
P I-73	36	535	57
P I-75	23	388	47
P II-70	52	808	86
P II-72	50	831	92
P III-76	33	510	56
P III-77	35	458	51
Gesamt	271	4.170	452

Kapazitäten (m. Neubauten)		
u2	Ü2	SchulK
39	544	22
57	624	112
24	441	2
41	957	96
33	758	92
39	597	40
40	508	53
273	4.427	416

Differenz (IST-SOLL)			
Jahr 2024/25			
u2	Ü2	SchulK	gesamt
-4	-97	-39	-140
21	88	55	164
1	53	-45	8
-11	149	10	148
-17	-73	-1	-90
6	86	-16	76
5	50	1	57
2	257	-36	222

Auf der Bedarfsseite sind die sich aus den geplanten Neubaugebieten ergebenden Bedarfswerte eingeflossen, unabhängig von der Frage, ob diese tatsächlich alle bis zu diesem Zeitpunkt realisiert werden können. Entsprechend ist bei den voraussichtlichen Kita-Kapazitäten verfahren worden, da die Erweiterungen vielfach in Zusammenhang mit der Umsetzung der Neubaugebiete stehen.

4.5.3. Langfristige Entwicklung

Jahr 2030	Platzbedarfe (mit Neubaugebieten)		
	u2	Ü2	SchulK
P I-68	41	596	61
P I-73	35	499	56
P I-75	23	382	44
P II-70	50	763	80
P II-72	47	771	90
P III-76	33	507	54
P III-77	34	450	50
Gesamt	261	3.969	436

Kapazitäten (m. Umlage)		
u2	Ü2	SchulK
39	544	22
57	624	112
24	441	2
41	957	96
33	758	92
39	597	40
40	508	53
273	4.427	416

Differenz (IST-SOLL)			
Jahr 2029/30			
u2	Ü2	SchulK	gesamt
-2	-53	-39	-94
22	125	56	203
1	59	-43	17
-9	193	15	200
-14	-14	2	-25
6	90	-14	82
6	58	2	66
12	458	-20	449

Ein Ausblick auf das Jahr 2030 steht natürlich unter noch größeren Fragezeichen, nicht nur was die Gültigkeit der aktuell vorausgeschätzten Einwohnerdaten, sondern auch was die Realisierung und Veränderung des Kita-Platzangebots angeht. Blicke alles so, wie heute angenommen, würde sich eine ähnliche Tendenz wie 5 Jahre zuvor abzeichnen, nur mit nun stark gesunkenen Kinderzahlen. Sicherlich wäre dann bereits der Zeitpunkt gekommen, an dem man über größere Umschichtungen innerhalb des Systems der Kindertagesbetreuung nachgedacht haben dürfte, zumal der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern dann nachdrücklich in die Bedarfslage eingewirkt haben sollte.

4.6. Koblenzer Elternbefragung 2020 zur Bedarfsermittlung für das KiTaG

Erstmals wurde im September und Oktober 2020 eine Vollerhebung unter der Elternschaft der Kinder in Koblenzer Kindertagesstätten durchgeführt. Ziel dieser in Papierform wie auch digital angelegten Befragung war es, die Bedarfssichten der Eltern im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Landesgesetzes in Erfahrung zu bringen.

Insbesondere wurde nach den erforderlichen Betreuungszeiten, den Wegezeiten und Verkehrsmitteln zur Kita, der Notwendigkeit einer Mittagsverpflegung und ggf. der Kostenobergrenze hierfür gefragt. Die Befragung wurde von der Planungs-Stabsstelle des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales gemeinsam mit der Kommunalen Statistikstelle entworfen, durchgeführt und ausgewertet. Das Erhebungskonzept war zuvor in der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung vorgestellt und abgestimmt worden.

Da die Befragung mit Unterstützung der Koblenzer Kita-Träger und -Leitungen erfolgte, konnte trotz der Pandemiephase eine erfreulich hohe Rücklaufquote von gut 52% erreicht werden. In absoluten Zahlen waren dies 1.401 Haushalte mit insgesamt 1.913 Kinder, für die eine Bedarfssicht abgegeben wurde.

Rücklauf und Rücklaufquote



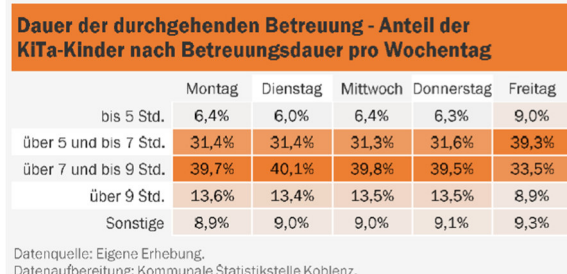
*Grundgesamtheit und Rücklaufquote werden auf Basis der Anzahl aller Betreuungsverträge in den Koblenzer Kitas abgeleitet (StG. 30.09.2020). Eine genaue Grundgesamtheit ist nicht zu ermitteln. Dies liegt daran, dass alle Haushalte mit Kita-Kindern an der Befragung teilnehmen konnten. Dementsprechend werden zum einen aber auch Kinder bei der Befragung berücksichtigt, die erst nächstes Jahr eine Kita besuchen. Zum anderen wurden teilweise Familien zur Befragung eingeladen, deren Kind(er) nächstes Jahr keine Kita besuchen werden.

Datenquelle: Eigene Erhebung.
Datenaufbereitung: Kommunale Statistikstelle Koblenz.

Die Frage nach der Betreuungsform wurde von den Eltern sehr eindeutig beantwortet:

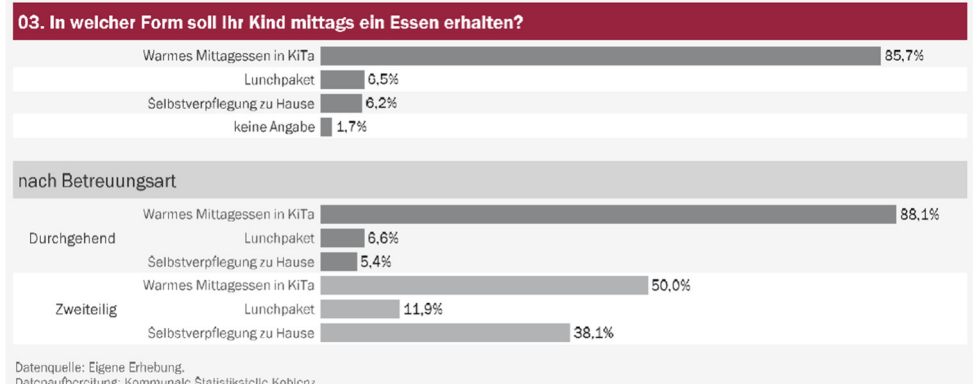


Auch bezüglich der Betreuungszeiten (hier nur die Auswertung für das Vorschulalter) ergeben sich klare Präferenzen:



- Mehr als die Hälfte der befragten Kinder mit durchgehendem Betreuungsbedarf meldet von Montag bis Donnerstag einen Bedarf von mehr als sieben Stunden.

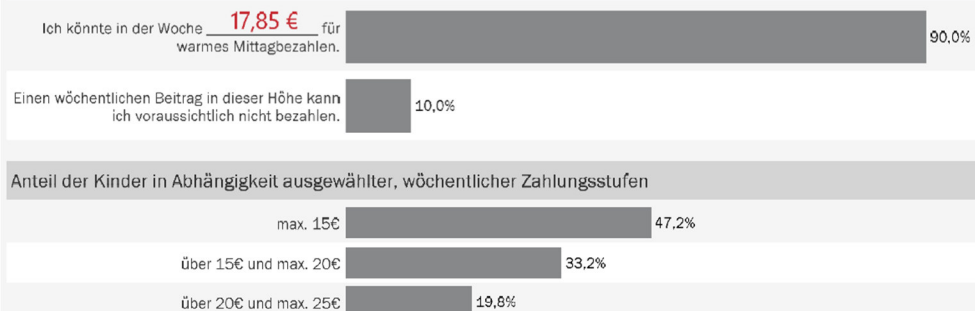
Zur Mittagsverpflegung gibt es nur bei den relativ wenigen Familien, die eine unterbrochene Betreuungszeit wünschen, keine an die Kitas gerichteten Bedarfe.



Kita-Bedarfsplanung 2021

Dass eine Mittagsverpflegung mit zusätzlichen Kosten für die Familien verbunden ist, ist den Eltern durchweg bewusst. Die Streuweite des hierfür zu ermöglichenden Betrags ist allerdings beachtlich. Immerhin ein Zehntel der Familien sieht sich auch nicht in der Lage, überhaupt einen eigenen Obolus für das Mittagessen aufzubringen.

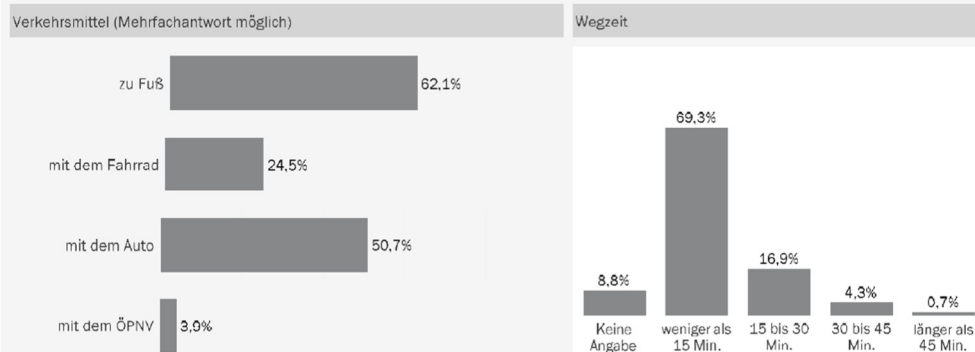
04. Das warme Mittagessen in den Kitas ist in der Regel mit Kosten für Sie verbunden. Wie viel könnten Sie in der Woche für eine warme Mittagsverpflegung Ihres Kindes bezahlen, auch wenn Sie eigentlich eine andere Form der Verpflegung bevorzugen?



Datenquelle: Eigene Erhebung.
Datenaufbereitung: Kommunale Statistikstelle Koblenz.

Das Motto „Kurze Beine – kurze Wege“ gilt wohl zumindest für die nahezu zwei Drittel der Familien, die ihre Kita zu Fuß erreichen können. Dies schließt aber auch eine zumindest zeitweise Nutzung des PKW nicht aus, wie sich in dem relativ hohen Anteil dieser Antwortoption zeigt.

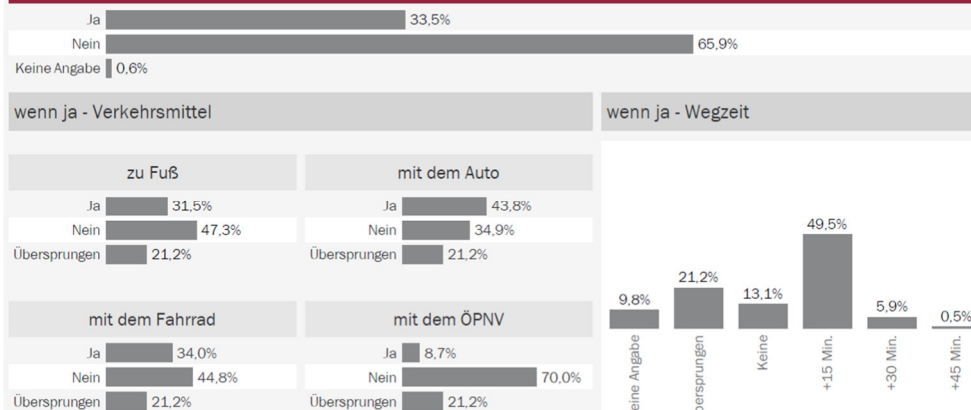
05. Wie kommen Sie im Normalfall zur Kita und wie lange brauchen Sie für den Weg?



Datenquelle: Eigene Erhebung.
Datenaufbereitung: Kommunale Statistikstelle Koblenz.

Auch wenn die Kitas weit überwiegend innerhalb einer Viertelstunde von der Wohnung entfernt zu erreichen sind, wären mehr als die Hälfte der Eltern bereit, auch eine längere Wege- oder Fahrzeit in Kauf zu nehmen, um das Kind zu ihrer Wunsch-Kita zu bringen.

06. Wären Sie bereit für eine Kita, die Ihren Wünschen entspricht (bspw. warmes Mittagessen und längere Öffnungszeiten), eine längere/andere Anfahrt in Kauf zu nehmen?



Datenquelle: Eigene Erhebung.
Datenaufbereitung: Kommunale Statistikstelle Koblenz.

Die Ergebnisse der Elternbefragung wurden erhoben und ausgewertet, um auch kita-spezifische Einschätzungen zum Betreuungs- und Verpflegungsbedarf der Kinder zu erhalten, die in die Gespräche zur neuen Struktur und damit zur Vorbereitung der Betriebserlaubnisse eingeflossen sind.

Darüber hinaus lassen sich auch zusammenfassende Erkenntnisse für die Bedarfsplanung daraus ableiten, als da im Einzelnen sind:

- nahezu die gesamte Elternschaft wünscht sich ein durchgehendes Betreuungsangebot an den Kitas;
- für jeweils etwa 40% ist ein Angebot bis zu 7 Stunden bzw. 9 Stunden am Tag ausreichend; die weiteren 20% der Eltern wünschen noch längere Betreuungszeiten; am Freitag können die Zeiten aus Sicht der Eltern auch etwas kürzer sein;
- ein (warmes) Mittagessen ist als Standard bei durchgehender Kita-Betreuung zu sehen; bei der Gestaltung des Essensbeitrags ist Rücksicht auf die materielle Lage der Familie zu nehmen;
- Eltern sind bereit, in gewissem Rahmen auch zusätzliche Wegezeiten in Kauf zu nehmen, um ihre Wunsch-Kita zu erreichen.

5. Folgerungen für die Maßnahmenplanung

Der Übergang der Koblenzer Kindertagesstätten-Landschaft in die neue Rechtslage zum 01.07.2021 kann überwiegend als gelungen angesehen werden. Vereinzelt aufgetretene Schwierigkeiten im Umstellungsprozess ließen sich durch Abstimmungen zwischen Kita-Leitungen, Trägern, Jugendamt und Landesjugendamt zumeist für alle Beteiligten zufriedenstellend klären. Nicht alle Fragen, die auch für die Zukunft der Kitas von Bedeutung sind, lassen sich aber schon heute beantworten.

Die Befürchtung, dass durch die neue Rechtslage ein erheblicher Teil der Kita-Plätze nicht mehr angeboten werden kann, weil er die Vorgabe – mindestens siebenstündige Betreuung am Tag mit Mittagsverpflegung – nicht erfüllt, hat sich glücklicherweise nicht bestätigt. Betriebserlaubnisse des Landesamts wurden auch für solche Betreuungssettings ermöglicht, sofern sie eine Perspektive für die Realisierung des vollständigen Rechtsanspruchs im Übergangszeitraum, also bis 2028, aufweisen.

Die größte Herausforderung für die zukünftige Maßnahmenplanung liegt daher auf genau diesem Aspekt. Es ist im Einzelnen darzulegen, welche investiven, konsumtiven und personellen Zusatzaufwendungen erforderlich sind, um die Voraussetzungen zur Umsetzung des vollständigen Rechtsanspruchs an allen Kita-Standorten zu schaffen.

Hierzu bedarf es einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Trägern, Jugendamt und den relevanten Stellen der kommunalen Bauverwaltung, denn es geht um überschlägig 1.000 Kita-Plätze in Koblenz, für die eine entsprechende Nachrüstung noch erforderlich werden dürfte.

Dem gegenüber hat die Gewährleistung eines wohnortnahen Angebots für alle Kinder zunächst einmal zurückzustehen. Wie in Abschnitt 4.5 dargelegt, wird das Kita-Platzangebot mittelfristig für die Stadt insgesamt quantitativ ausreichen, wenn auch nicht in jedem einzelnen Planungsbezirk. Es wird in weiteren Abstimmungsrunden innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung versucht werden, hier so nachzusteuern, dass auch im Stadtteil und Planungsbezirk eine möglichst hohe Passung von Bedarf und Angebot zustande kommt. Das Volumen an möglichen Plätzen in den bestehenden Kitas ist aber bereits im Wege der erfolgten (virtuellen) Kita-Begehungen zur Umstellung auf die neue Rechtslage nahezu überall ausgeschöpft worden.

Ein Mehr an Angeboten wird es also im Rahmen der derzeit bestehenden Kubatur der Einrichtungen kaum geben können. Dieses wäre nur durch Um- oder Anbauten zu bewerkstelligen. In diesem Kontext sind aber auch die bereits beschlossenen sowie sich neu abzeichnenden Kita-Standorte (s. S. 22) zu betrachten, die insgesamt zu einer mehr als ausreichenden Versorgungslage führen werden.

Hinzu kommt eine derzeit noch ungeklärte Situation, was den zukünftigen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern angeht. Dass er kommen wird, zeichnet sich ab; unter welchen Voraussetzungen – auch förderrechtlichen – und ab welchen Zeitpunkten er umgesetzt werden soll, ist aber noch offen. Es lässt sich diesbezüglich lediglich festhalten, dass ab Mitte der 2020er Jahre voraussichtlich mehr Kita-Kapazitäten in Koblenz vorhanden sein werden, als zur Erfüllung der heute geltenden Rechtsansprüche erforderlich sind.

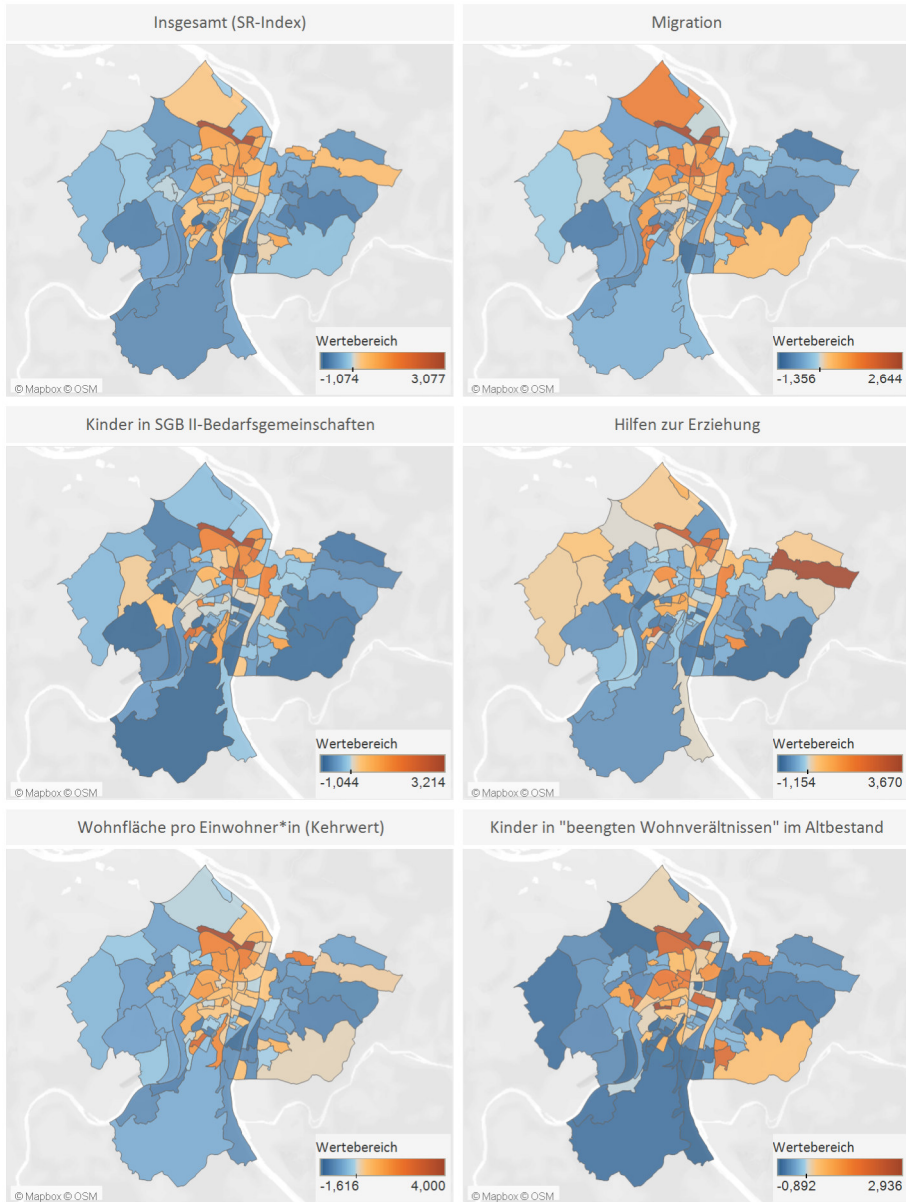
Für die konkrete Maßnahmenplanung ist daher zu empfehlen:

- Dem Jugendhilfeausschuss und dem Stadtrat wird eine Übersicht der zur Umsetzung des vollständigen Rechtsanspruchs nach dem KiTaG noch erforderlichen Maßnahmen an den derzeit bestehenden Kitas mit einer Priorisierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese benennt auch die Größenordnungen der daraus resultierenden investiven, konsumtiven und personellen Zusatzaufwendungen. Sie listet ferner auf, auf wie viele Kita-Plätze ggf. verzichtet werden müsste, wenn die Maßnahmen nicht (rechtzeitig) umgesetzt würden.
- Alle weiteren Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, einschl. Sanierungsmaßnahmen an Kitas sehen die vollständige Umsetzung der Anspruchsvoraussetzungen am jeweiligen Standort vor.
- Bei allen erforderlichen Baumaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob sie ein Angebot für Schulkinder vorhalten können. Dabei ist die vom Land vorgegebene Mindestgröße von 21 Plätzen für ein Schulkind-Betreuungssetting zu berücksichtigen.

Die Maßnahmenplanung wird als Teil III des Bedarfsplans gesondert erstellt und in die Beschlussgremien eingebracht.

Anhang

Kartografische Übersicht über die Einzelindizes zum Sozialraumbudget in den 100 statistischen Bezirken



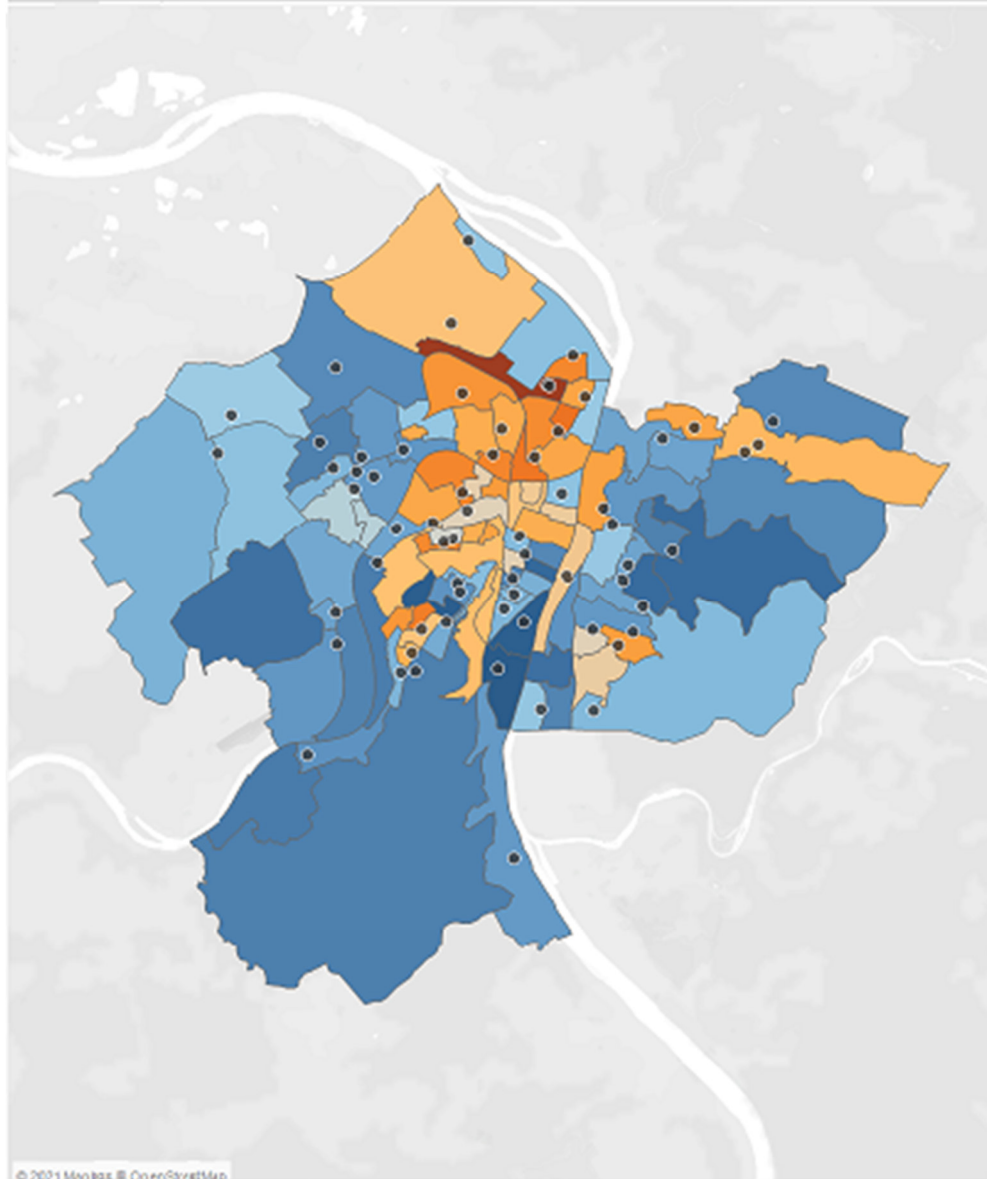
Datenquellen: Kita-Statistik der Stadt Koblenz, Melderegister der Stadt Koblenz, Bundesagentur für Arbeit, statistische Gebäudedatei der Stadt Koblenz; eigene Berechnung.

Tabellarisch Übersicht über die Einzelindizes zum Sozialraumbudget in den 100 statistischen Bezirken

Stat. Bezirk	SR-Ix	MIG-Ix	SGB-Ix	HzE-Ix	WoF-Ix	BeW-Ix	Stat. Bezirk	SR-Ix	MIG-Ix	SGB-Ix	HzE-Ix	WoF-Ix	BeW-Ix
101	0,235	0,958	0,051	-0,331	0,477	0,021	407	1,385	1,909	2,783	1,053	1,015	0,165
102	-0,189	0,298	-0,180	-0,296	-0,094	-0,675	411	0,611	1,046	0,743	-0,062	0,608	0,722
103	0,140	0,235	0,537	-0,640	0,525	0,042	412	-0,536	-0,633	-0,475	-0,275	-0,912	-0,385
104	0,570	0,452	0,019	-0,064	0,320	2,124	413	-0,510	-0,559	-0,570	-0,532	-0,186	-0,705
105	0,166	0,340	1,004	0,278	0,099	-0,892	414	-0,289	-0,562	-0,285	-0,494	0,509	-0,612
111	-0,247	-0,337	-0,944	0,303	0,057	-0,316	415	-0,493	-0,266	-0,738	-0,396	-0,434	-0,629
112	0,065	0,020	-0,028	-0,092	0,305	0,121	416	-0,151	0,242	-0,276	-0,114	-0,275	-0,329
113	-0,925	-0,813	-0,432	-1,154	-1,470	-0,758	417	-0,724	-0,708	-0,735	-0,811	-1,066	-0,301
114	-0,660	-0,952	-1,044	-0,454	-0,769	-0,082	418	-0,058	0,116	-1,044	0,423	-0,618	0,834
121	-0,301	-0,532	-0,048	-0,233	-0,325	-0,366	419	-0,055	-0,271	-0,422	-0,870	-0,842	2,126
122	-0,299	-0,068	-0,552	-0,429	-0,618	0,169	431	1,461	1,354	1,992	2,190	1,433	0,335
123	0,272	0,240	0,794	-0,315	0,215	0,428	432	0,717	0,609	0,991	1,867	0,085	0,035
124	0,316	0,157	0,877	-0,234	1,672	-0,892	433	3,077	2,644	3,214	2,870	4,000	2,660
125	-0,709	-0,851	-0,947	-0,982	-0,434	-0,329	434	-0,125	-0,108	-0,193	0,202	0,171	-0,695
126	-0,244	-0,393	-0,670	-0,153	0,156	-0,159	441	-0,216	-0,053	-0,149	-0,701	0,429	-0,605
127	-0,337	-0,635	-0,933	-0,129	0,398	-0,385	442	1,138	2,085	1,260	1,571	0,814	-0,039
131	-1,074	-1,356	-1,044	-0,991	-1,085	-0,892	501	0,252	1,279	-0,261	0,245	-0,094	0,092
132	-1,035	-0,847	-1,044	-0,990	-1,616	-0,678	502	-0,156	-0,472	-0,427	0,781	-0,173	-0,488
141	-0,557	-0,736	-0,389	-0,878	-0,147	-0,636	511	-0,439	-0,981	-0,511	0,198	-0,737	-0,161
142	-1,043	-1,029	-1,044	-0,967	-1,281	-0,892	512	-0,695	-0,736	-0,951	-0,127	-0,769	-0,892
143	-0,229	-0,713	-0,272	-0,067	-0,225	0,131	513	-0,394	-0,406	0,343	-0,864	-0,651	-0,394
151	-0,733	-0,470	-1,044	-0,721	-0,629	-0,799	514	-0,853	-1,102	-1,044	-0,705	-0,800	-0,612
152	-0,370	-0,786	-0,607	-0,656	-0,386	0,585	515	-0,532	-0,693	-0,708	-0,316	-0,337	-0,608
161	1,270	2,139	1,571	2,679	0,574	-0,611	521	-0,197	-0,015	0,197	0,210	-0,862	-0,518
162	-0,311	1,049	-0,753	-0,773	-0,186	-0,892	522	-0,326	-0,175	-0,312	0,189	-0,516	-0,816
163	0,245	-0,159	-0,371	0,018	2,631	-0,892	523	-0,104	0,349	-0,344	0,373	-0,300	-0,598
164	0,928	1,426	2,051	0,932	-0,067	0,296	530	-0,635	-0,667	-0,828	0,003	-0,790	-0,892
165	0,505	1,476	0,179	0,370	1,391	-0,892	701	0,757	1,066	1,523	1,724	0,366	-0,892
171	0,564	0,687	-0,354	0,809	0,382	1,295	702	-0,525	-0,585	-0,116	-0,148	-1,000	-0,778
172	1,114	0,389	1,326	0,615	0,305	2,936	711	-0,429	-0,135	-0,165	-0,366	-0,831	-0,646
173	0,757	0,747	0,178	1,299	1,584	-0,024	712	0,719	-0,341	0,533	-0,091	2,024	1,428
174	-0,010	0,224	-0,092	-0,891	-0,054	0,764	713	-0,424	-0,748	-0,212	0,490	-0,990	-0,661
175	0,307	0,068	-0,032	0,896	0,336	0,265	721	-0,425	-0,113	-0,057	-0,672	-0,811	-0,471
181	0,089	-0,789	-0,120	-0,090	0,071	1,371	722	-0,143	-0,744	0,876	-0,529	-0,173	-0,143
182	1,152	1,037	0,609	1,447	1,072	1,594	723	-0,904	-0,880	-0,972	-0,926	-0,852	-0,892
183	0,049	0,199	-0,512	-0,383	0,558	0,381	731	-0,559	0,105	-0,637	-0,494	-1,455	-0,314
184	0,672	0,727	-0,040	0,114	1,350	1,211	732	0,184	0,891	0,069	0,402	-0,673	0,230
185	0,861	0,902	1,437	-0,367	0,886	1,445	741	0,056	-0,218	-0,373	-0,689	0,275	1,284
191	0,276	0,793	0,016	-0,380	0,886	0,066	742	0,816	1,168	0,898	1,536	0,779	-0,303
192	-0,414	-0,810	0,041	-1,154	-0,337	0,191	743	-0,516	-0,700	-0,235	-0,467	-0,912	-0,266
193	-0,746	-0,854	-0,663	-0,863	-0,912	-0,439	751	-0,863	-0,975	-0,222	-1,154	-1,176	-0,789
200	-0,501	-0,405	-0,203	0,033	-1,038	-0,892	752	-0,685	-0,800	-0,607	-0,648	-1,094	-0,278
211	-0,767	-0,747	-0,588	-0,645	-1,066	-0,789	753	-0,158	-0,406	0,256	-0,225	0,477	-0,892
212	-0,569	-0,967	-0,403	-0,178	-1,255	-0,043	761	-0,268	0,353	-0,972	-1,154	0,085	0,350
401	0,690	0,954	0,961	0,053	0,351	1,130	762	0,123	-0,285	-0,335	-0,454	-0,173	1,861
402	1,089	0,842	1,425	1,050	2,000	0,129	801	-0,718	-1,058	-0,777	-0,622	-0,748	-0,387
403	1,167	1,462	1,674	-0,374	1,350	1,722	802	-0,900	-1,091	-0,933	-0,493	-1,203	-0,782
404	0,595	1,302	0,209	-0,489	1,497	0,455	811	0,412	-0,564	-0,724	3,670	0,186	-0,505
405	0,627	0,261	0,835	0,209	1,288	0,543	812	-0,632	-0,854	-0,507	0,082	-1,149	-0,729
406	0,964	-0,581	1,483	0,053	1,856	2,010	820	-0,645	-1,183	-0,893	0,247	-0,780	-0,619

Datenquellen: Kita-Statistik der Stadt Koblenz, Melderegister der Stadt Koblenz, Bundesagentur für Arbeit, statistische Gebäudedatei der Stadt Koblenz; eigene Berechnung.

SRB-Index-Werte für die 100 statischen Bezirke in Koblenz



© 2021 Mapbox & OpenStreetMap

● Kitaplatz, Kindergarten und Hort



Kita	standardisierter Kita-spezifischer Sozialraum-Index (KSRS)
Ev. Kindertagesstätte Sonnenschein an der Christuskirche	0,310
Ev. Kindertagesstätte Unter dem Regenbogen	0,241
Kath. Kindertagesstätte St. Josef	0,129
Kath. Kindertagesstätte St. Kastor	0,260
Hort Netz für Kinder an der Schenkendorfschule	-0,779
Kath. Kindertagesstätte Im Kreuzchen	1,766
Kath. Kindertagesstätte Maria Hilf Mittelweiden	0,885
Ev. Kindertagesstätte Bunte Welt	0,605
Ev. Kindertagesstätte Bodelschwingh	0,336
Kath. Kindertagesstätte Maria Hilf	0,711
Kath. Kindertagesstätte St. Antonius	0,612
Kath. Kindertagesstätte St. Martin Kesselheim	0,186
Kath. Kindertagesstätte St. Bernhard	1,672
Kath. Kindertagesstätte St. Peter	0,778
Kindertagesstätte Bullerbü des Studierendenwerks am Campus Koblenz	-0,121
Kath. Kindertagesstätte St. Maternus	-0,550
Städt. Kindertagesstätte Pustebume	2,083
Kath. Kindertagesstätte St. Johannes	-0,123
Kath. Kindertagesstätte St. Konrad	0,278
Kath. Kindertagesstätte St. Mauritius	0,205
Kath. Kindertagesstätte St. Servatius	0,007
Kinderhaus Klitzklein	-0,560
Städt. Kindertagesstätte Eulenhorst	0,252
Städt. Kindertagesstätte Gülsler Rappelkiste	0,317
Städt. Kindertagesstätte Im Zauberland	0,161
Haus für Kinder Kemperhof	0,485
Ev. Hort Goldgrube	0,050
Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth	1,010
Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus	0,333
Kath. Kindertagesstätte St. Laurentius	0,038
Kath. Kindertagesstätte St. Martinus	-0,304
Integratives Montessori Kinderhaus	-0,423
Ev. Kindertagesstätte Spatzennest	-0,146
Ev. Kindertagesstätte Arche Noah	0,224
Kath. Kindertagesstätte St. Menas	-0,655
Kath. Kindertagesstätte St. Beatus	-0,235
Kath. Kindertagesstätte St. Hedwig	0,639
Krabbelstube Kuschelnest	-0,851
Kinderhaus des Studierendenwerks Koblenz am RheinMoselCampus	-0,289
Ev. Kindertagesstätte Hoffnungskirche	-0,145
Kath. Kindertagesstätte St. Martin Pfaffendorf	0,025
Kath. Kindertagesstätte St. Hildegard	-0,029
Kath. Kindertagesstätte St. Maximin	-0,217
Kath. Kindertagesstätte St. Peter und Paul	-0,088
Ev. Kindertagesstätte Sonnenblume	0,112
Ev. Kindertagesstätte Pustebume	-0,444
Kath. Kindertagesstätte Heilig Kreuz	0,506
Kath. Kindertagesstätte Am Luisenturm	-0,239
Kath. Kindertagesstätte St. Aldegundis	-0,419
Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus	-0,402
Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus	-0,027
Kath. Kindertagesstätte St. Pankratius	-0,035
Kinderkrippe Kleine Strolche	-0,623
Krabbelstube Bunte Kleckse	-0,735
Lebenshilfe-KiTa Am Löwentor	0,109
Kinderhort Kaul-Quappen	-0,755
Bischöfliche Cusanus-Kinderkrippe des Bistums Trier	-0,720
Ev. Kindertagesstätte CompuGroup	-0,521
Betriebskindertagesstätte Marienkäfer am Katholischen Klinikum Koblenz-Montabaur	-0,348
Kindertagesstätte Bilingoo	-0,444
Kindertagesstätte Schmetterlingergarten	-0,401
Lebenshilfe-Kita Kunterbunt	0,384
Betriebskindertagesstätte des BWK Lazarett-Zwerge	-0,485
Kath. Kindertagesstätte Am Bienhortal	-0,368

**Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- Jugendamt –**

Postanschrift:

Postfach 201551
56015 Koblenz

Tel. 0261/129-0

Mail jugendamt@stadt.koblenz.de

Dienstsitz:

Verwaltungs-Hochhaus am *Schängel-Center*

Rathauspassage 2, Koblenz-Altstadt

Bushaltstelle für alle Linien: *Zentralplatz/Forum Confluentes*

Besuchszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich: 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwochs nur nach gesonderter Vereinbarung

Aktuelle Informationen zur Kindertagesbetreuung in Koblenz finden Sie auch auf den Internetseiten der Stadt Koblenz unter:

<https://www.koblenz.de/leben-in-koblenz/familie/kindertagesbetreuung/>

Ihre AnsprechpartnerInnen im Jugendamt: Telefon-Vorwahl: 0261/129-

Name	Zuständigkeit	Zimmer-Nr.	Durchwahl-Nr.:
Peer Pabst	Leitung des Jugendamts	912	☎-2304
Christian Felkl	Sachbereichsleitung Kindertagesbetreuung	914	☎-2376
Kristin Weber, Helga Christ	Betriebsträgerschaft städt. Kitas, Investitions- förderung freie Träger	909	☎-2328 ☎-2490
Rita Zeitzem	Abrechnungen Kindertagesstätten freier Träger	910	☎-2321
Cornelia Noll Christiane Take	Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrags und Übernahme von Elternbeiträgen	915	☎-2314 ☎-2374
Jonas Morschhäuser Susanne Wihard	Vermittlungsstelle Kindertagesbetreuung	908	☎-2324 ☎-2307
Joachim Lonter Denise Risch		916	☎-2302 ☎-2306
Beate Gniffke	Fachberatung Kommunale Kindertagesstätten	903	☎-2329
Denise Cook	Kita-Monitoring	901a	☎-2319
Lothar Mohr	Kita-Bedarfsplanung	902	☎-2325

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung (AG TaB)

Name	Vorname	Funktion
Pabst	Peer	Leitung des Jugendamts (Vorsitz)
Mohr	Lothar	Stabsstelle Jugendhilfeplanung (Federführung)
Felkl	Christian	Leitung des Sachbereichs Kita
Gniffke	Beate	Fachberatung Kommunale Kitas
Cook	Denise	Kita-Monitoring
Hinterwälder	Michaela	Fachberatung Katholische Kitas
Freund	Marina	Fachberatung Evangelische Kitas
Wieland	Beate	Fachkraft aus Einrichtungen (katholische)
Wagner	Sr. Sabine	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. katholische)
Niesen	Erika	Fachkraft aus Einrichtungen (evangelische)
Buchberger	Beate	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. evangelische)
Debusmann	Gudrun	Fachkraft aus Einrichtungen (nicht-konfessionelle)
Israel	Kati	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. nicht-konfessionelle)
Knopp	Günther	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (katholische Träger)
Hilchenbach	Claudia	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Mühlenkamp	Ramona	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Reiff	Martin	Leitung Evangelischer Gemeindeverband (evangelische Träger)
Schütz	Anna-Carina	Leitung Evangelischer Gemeindeverband (stv. evangelische Träger)
Meis	Achim	Kita-Leitung Caritasverband
Best-Liesenfeld	Martina	Kita-Leitung Caritasverband (stv.)
Schmidt-Brüning	Jacqueline	Kinderbetreuung Bunte Kleckse e.V. (nicht-konfessionelle Träger)
Graef	Rebecca	Lebenshilfe Koblenz (stv. nicht-konfessionelle Träger)
Bastian	Beate	Studierendenwerk Koblenz (betriebliche Träger)
Sperber	Albert	Studierendenwerk Koblenz (stv. betriebliche Träger)
Rönsch	Markus	Stadtelternausschuss
Körner	Stephan	Stadtelternausschuss

Editorial
Kita-Bedarfsplanung 2021

Koblenz, im September 2021

Auflage: 150 Exemplare.

Redaktion: Lothar Mohr

Titelfoto: N.N.

Copyright und Bezugsadresse:

Stadtverwaltung Koblenz
 Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
 Stabsstelle Planung & Programme
 Postfach 2011551
 56015 Koblenz

Tel. +49(0)261-129-2286
 Fax +49(0)261-129-2300
 Mail stabsstelle50@stadt.koblenz.de

Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet!

